

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**der 55. Sitzung**

**29. Juni 2011,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 14.03 Uhr

**Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt**

**S. 1 - 64**

**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen**

**BT-Drucksache 17/5712**

**b) Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Ingrid Hönlinger, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Insolvenzrechtsreform unverzüglich vorlegen - Außergerichtliche Sanierungsverfahren stärken - Insolvenzplanverfahren attraktiver gestalten**

**BT-Drucksache 17/2008**

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke erst einmal den Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie sich bereiterklärt haben, uns zur Verfügung zu stehen, sich vorbereitet haben, heute hier in Berlin sind. Wir freuen uns auf Ihren Sachverstand! Ich nehme an, Sie kennen die Abläufe bei uns: Jeder bekommt fünf Minuten Zeit für ein Statement. Ich schaue nicht auf die Uhr. Ich habe das im Gefühl, wann fünf Minuten um sind. Wir beraten heute über den Gesetzentwurf zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – Insolvenzrecht. Nicht jedermanns Sache, schwierig. Wir beginnen mit Frau Brenner, Rechtsanwältin, Internationaler Verein für Kreditschutz und Insolvenzrecht, aus Bonn. Sie haben das Wort!

SVe Barbara Brenner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sie sagen völlig zu Recht, Insolvenzrecht ist nicht jedermanns Sache. Es ist auch nicht die Sache der Gläubiger. Wenn ich Ihnen die Gläubigersituation kurz schildern darf: Die Gläubiger sind kleine Handwerksbetriebe, sie sind Mittelständler, die genug zu tun haben, den Ausfall aufzufangen. Die können sich um diese Fragen nicht kümmern. Als ich studierte, sagte mein Professor: „Wenn Sie meinen, Sie können Schuldrecht, gut. Wenn Sie meinen, Sie können Sachenrecht, noch besser. Wenn Sie meinen, Sie können Bereicherungsrecht, wunderbar! Ob Sie es wirklich beherrschen, stellt sich heraus, wenn Sie Insolvenzrecht machen.“ Ich mache es inzwischen sehr gerne, aber die Gläubiger eben nicht. Es ist sehr schwierig für die Sachbearbeiter, eine Reisegenehmigung zu den Gläubigerversammlungen zu bekommen. Die Geschäftsleitung fragt: „Was bringt uns das?“ Wenn die mich dann fragen, muss ich komische Antworten geben und sagen: „Naja, so in der Statistik in den letzten Jahren zwei, vielleicht fünf Prozent Quote.“ Das reicht denen nicht. Das buchen sie aus und dann wollen sie die Arbeitskraft lieber wieder darauf verwenden, die Umsätze hereinzuholen, die sie verloren haben. Wenn Sie das verstanden haben, wissen Sie, warum die auch nicht zu den Gläubigerversammlungen kommen. Sie haben auch nicht das Geld, teure Anwälte dahin zu schicken. Und deswegen bleibt es in den Gläubigerversammlungen häufig leer. Die Verwalter sind mit dem Richter und mit dem Rechtspfleger unter sich und es findet auch keine große Kontrolle statt. In den Gläubigerausschüssen ist es etwas anders. Die Verwalter „designen“ sich die Gläubigerausschüsse ganz gerne zusammen. Das geht ganz schnell los: Sobald der vorläufige Verwalter bestellt ist, ruft er sich die typischen Gläubiger-

ausschussmitglieder zusammen. Man trifft sich, man versteht sich. Es findet keine Kontrolle mehr statt. So kann ich auch die Frage beantworten, wieso es zu Unterschlagungsfällen kam, obwohl meistens ja auch Gläubigerausschüsse vorhanden waren.

Deswegen bin ich sehr froh, dass Sie in § 22a InsO-E vorgesehen haben, dass die Gerichte vorläufige Gläubigerausschüsse einrichten sollen – möglicherweise, das wäre mein Wunsch, unabhängig vom Vorschlag der Insolvenzverwalter, eher nach objektiven Kriterien. Ich habe mit den Mitgliedern unseres Vereins gesprochen. Wir haben Umfragen gemacht. Die sind alle sehr interessiert mitzumachen, aber haben natürlich keine Kompetenz. Wir haben dann in Österreich nachgeschaut, wie die das dort machen. In Österreich sind die Gläubiger organisiert. Das heißt, sie geben diese Aufgabe an die Gläubigerschutzverbände ab. Die sind kompetent, die sind immer da und die Unternehmen haben keine Arbeit, können sich um die Umsätze kümmern, die wieder hereinzuholen sind. Die Österreicher haben mich dann immer gefragt: „Wieso habt ihr das eigentlich in Deutschland nicht? Ihr seid viel größer in Deutschland. Wenn wir im kleinen Österreich das brauchen, braucht ihr es doch erst recht.“ Da habe ich gedacht: „Das stimmt! Wir versuchen das hier auch mal.“ Jetzt natürlich nur auf freiwilliger Ebene, aber wir hätten ganz gerne – ich habe Ihnen in meinen Unterlagen auch die österreichischen Vorschriften abgedruckt, sodass Sie hineinschauen können – vielleicht auch so eine Institution, damit die Gläubiger unabhängig von ihrem Kontakt zum Verwalter Kontrolle ausüben können, präsent sind und immer mit Stimmrechten in den Gläubigerversammlungen vertreten sind. Das wäre mein Anliegen – es muss nicht unbedingt in der ersten Stufe sein, dies soll als Denkanstoß verstanden werden. Ich kann Ihnen zusichern, dass die Geschäftsstellen der Amtsgerichte und die Rechtspfleger bei den Amtsgerichten sehr viel weniger Arbeit haben werden. Ich habe neulich Akteneinsicht im Verfahren „Bohlen und Doyen“ genommen. Sie erinnern sich vielleicht aus der Presse an diesen Fall, in dem der Verwalter für zweieinhalb Monate Tätigkeit 14 Millionen Euro Vergütung kassiert hat. Die Akte wollte ich mir mal anschauen. Die Akte wird gesprengt von lauter Akteneinsichtsgesuchen einzelner Gläubiger. Ich stelle mir jetzt vor, dass der Rechtspfleger, der Geschäftsstellenbeamte, nichts anderes zu tun hat, als sie zu beantworten, Kopien aus der Akte anzufertigen usw. Ich verspreche mir von der Einrichtung von Gläubigerschutzverbänden, dass da eine deutliche

Entlastung eintritt und – weil mehr Kontrolle, auch sachkundige Kontrolle ausgeübt werden kann – dass auch die Richter und Rechtspfleger sehr stark entlastet sind.

Nun komme ich zu einem zweiten Punkt, der uns in der letzten Zeit nicht gefallen hat: Wir haben die Insolvenzordnung jetzt seit elf Jahren. Es hat sich an den Quoten nichts verbessert. Die Verfahrensdauern haben sich nicht verbessert – anwesende Richter und Insolvenzverwalter immer ausgeschlossen, natürlich, die das tadellos beherrschen und auch machen. Aber das ist derzeit sehr zur Unzufriedenheit der Unternehmen. Ich habe bei den Industrie- und Handelskammern und bei den Handwerkskammern Kontakt zu den Unternehmen. Die sagen auch, es tue sich ja doch nichts, es bleibe alles beim Alten: „Machen Sie ruhig schöne Gesetze da in Berlin! Es wird sich nichts ändern.“ Woran liegt das? Wir haben den Eindruck, es liegt an der Besetzung des Dramas. Denn wenn Sie ein gutes Drama geschrieben haben, ein gutes Skript haben, und Sie haben eine mittelmäßige Besetzung, die eigentlich eher Komödie als Drama machen will, dann wird daraus nichts. Wenn Sie Familienrichter haben, die Insolvenzsachen machen sollen, dann haben die darauf keine Lust. Und entsprechend ist dann das Bild, das dabei herauskommt. Wir haben uns mal umgeschaut im Ausland: Überall im europäischen Ausland, international, sind die Handelsgerichte zuständig. In Österreich sind die Handelsgerichte zuständig. Es gibt dort gar nicht selten Quoten bis zu 35 Prozent. Die Verfahrensdauern betragen zweieinhalb Jahre. Wir haben Verfahrensdauern von fünf bis sieben Jahren und zwei bis fünf Prozent Quote, das heißt, wir haben eine „gefühlte“ Quote gleich Null. Da dürfen Sie sich nicht wundern, wenn die Gläubiger sich nicht organisieren. Und die möchten auch nicht viel Geld ausgeben, um so ein Ergebnis zu erzielen. Die buchen aus und sind weg und überlassen den Verwaltern das Feld. Wenn sie sich doch einmal engagieren, dann werden sie ganz schön abgebügelt. Ich habe das 16 Jahre lang gemacht. So ein paar Situationen möchte ich nicht wieder erleben. Sie sehen förmlich, wie der Rechtspfleger vorne mit dem Insolvenzverwalter zusammenrückt und kein Blatt mehr dazwischen passt, wenn Sie nur eine Frage haben. Ich hätte dort gerne mehr wirtschaftlichen Sachverstand. Es geht mir gar nicht darum, dass die Gerichte unterqualifiziert sind. Sie sind falsch qualifiziert. Sie sind einfach falsch besetzt. Wir haben den wirtschaftlichen Sachverstand, der im Ausland vorhanden ist, sehr stark vertreten bei den Kammern für Handelssachen. Warum nutzen wir das nicht? Die Handelsrichter stehen zur

Verfügung. Ich habe Kontakt aufgenommen, habe sie gefragt. Wobei ich zugeben muss, von den Industrie- und Handelskammern kamen relativ langweilige Briefe zurück. Aber wenn man die Unternehmer fragt, die die Handelsrichter ja sind, die rutschen schon ganz nervös auf ihren Stühlen rum und denken: „Ach ja, wenn man mich fragen würde, würde ich es wohl machen.“ Und die haben auch Sachverstand, die können eine Liquiditätsplanung nachvollziehen, die können eine BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung) analysieren und dem Verwalter sagen: „Was hast du denn da zusammengeschmiert? Das reicht doch nicht für die nächsten sechs Monate.“ Die können das sanierungsfähige Unternehmen vom nicht sanierungsfähigen unterscheiden, und zwar schnell. Das heißt, sie brauchen nicht viel Zeit, sie haben einen Blick dafür, und wenn was nicht passt, lassen sie sich den Verwalter bestimmt auch mal kommen und fragen ihn, ob er sie eigentlich noch alle hat, so etwas zu machen. Ich verspreche mir von dieser Besetzung eine deutliche Disziplinierung der Verwalter sowohl in der Zeitfrage als auch bei den Maßnahmen, die sie vorschlagen werden.

Wir haben derzeit die Beobachtung gemacht, dass sehr viele Unternehmen durch ein Insolvenzplanverfahren geschickt werden. Die überleben keine weiteren drei Monate. Ich habe in Rostock ein Verfahren, in dem zum dritten Mal an denselben Inhaber verkauft wird. Der wird auch die vierte Pleite hinlegen, da bin ich ganz sicher. Seitdem überlege ich, ob die Verwalter auch eine Beihilfe zur Insolvenzverschleppung begehen können, indem sie es immer wieder an denselben verkaufen. Da muss jemand mit Sachverstand herangehen, der sagt: „Das geht so nicht, das hat keine Aussichten auf Erfolg! Da werden wieder Arbeitnehmer geschädigt usw. Das wollen wir nicht!“ Eines der Ziele der Reform, wenn ich es richtig gelesen und verstanden habe, ist die Stärkung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland. Und da, muss ich sagen, ist ein sehr schöner Ansatz in § 270b InsO-E enthalten. Wir könnten es vielleicht etwas entspannter handhaben und die Industrie- und Handelskammern stärker einbinden, die haben schon ein „Runder-Tisch-Verfahren“. Das ist ein komplett außergerichtliches Sanierungsverfahren, ähnlich wie die *procedure de conciliation* in Frankreich, ähnlich dem *Scheme of Arrangement* in England – was derzeit sehr erfolgreich ist, Rodenstock hat es gerade gemacht. Das haben wir bei den Industrie- und Handelskammern: Wenn Sie den „Runden Tisch“ nutzen, die Titulierung durch die Kammern für

Handelssachen geben, haben Sie dasselbe Verfahren für dasselbe Geld. Es kostet Sie nichts, es ist schon da, die KfW finanziert es. Und die Unternehmen, die noch Aussicht haben, saniert zu werden, kommen durch dieses Verfahren wunderbar durch, die Arbeitsplätze können erhalten werden.

Mir macht im Übrigen der Debt-Equity-Swap sehr große Sorgen, den Sie in § 225a InsO-E vorgesehen haben. Ich habe mich mächtig erschrocken, als ich das gelesen habe. Ich habe an meine Betriebe gedacht, die von uns mit beraten werden. Wenn die in die Insolvenz gehen und Sie sagen denen, als nächstes werden sie dann füsiliert, was glauben Sie, wie frühzeitig die ins Insolvenzverfahren gehen werden? Die werden es schieben und strecken und sich sträuben und nicht da hineingehen, wenn sie anschließend zwangsweise enteignet werden. Das ist nicht im Sinne des Mittelstandes. Das mag in Einzelfällen angebracht sein, wenn wirklich eine erhaltende Sanierung mit einem neuen Inhaber notwendig ist, aber das sind Einzelfälle. Für diese Einzelfälle sollten Sie vielleicht doch keinen Flächenbrand anrichten, denn die Unternehmen werden ins Ausland abwandern. Das Ziel, sie hier zu behalten, wird nicht erreicht werden, und sie werden nicht sehr frühzeitig ins Insolvenzverfahren gehen, denn wir Berater müssen es ihnen sagen: „Wenn Sie den Antrag stellen, kann es sein, dass ein Verwalter kommt, einen Investor mitbringt, der kauft die Forderungen für zehn Prozent auf, kann zum Nominalwert einlegen – wenn das zum Nominalwert geht, das ist ja noch nicht festgestellt – und dann sind Sie ‘raus, das Unternehmen wird liquidiert.“ Das ist die Erfahrung, die die Engländer gemacht haben. Ich habe meine Kollegen in England gefragt, ob dieser Debt-Equity-Swap denn dort gut läuft. Und die sagten mir zwei Dinge: Erstens nicht gegen den Willen der Unternehmer, natürlich nicht, sondern immer nur freiwillig – allerdings üben die Banken Druck aus. Zweitens sind es Sicherungsgläubiger, die diesen Druck ausüben – und die haben nur das Ziel, sich die werthaltigen Assets des Unternehmens zu nehmen. Anschließend wird das Unternehmen liquidiert. Das ist wohl immer so. Und die Gefahr sehe ich hier auch. Wenn Sie das also gegen den Willen der Eigentümer machen, haben Sie drei Ziele der Insolvenzordnung und der Reform konterkariert. Die Leute wandern ins Ausland ab, wo sie nicht enteignet werden. Sie stellen nicht frühzeitig den Antrag, sondern haben Angst und wehren sich. Und das Dritte ist, dass Sie den Schnäppchenjägern Tür und Tor öffnen, damit sie die schönen deutschen Unternehmen filetieren können. Das ist gefährlich. Wenn

Sie das möchten, schreiben Sie es so ins Gesetz hinein. Wenn Sie es nicht möchten, identifizieren Sie vielleicht später nochmal Verfahren, wo das notwendig ist. Ich habe noch kein Verfahren erlebt, wo es notwendig ist. Wir sanieren und erhalten bereits außergerichtlich sehr erfolgreich. Wir hätten gerne den Debt-Equity-Swap – aber nur als Möglichkeit, freiwillig für die Unternehmer, wenn sie sagen: „Wir brauchen ‘fresh money’! Wir suchen uns den strategischen Partner aus. Der passt zu uns und der erhält vor allen Dingen unser Unternehmen.“ Denn der Mittelstand, meine Damen und Herren, das wissen Sie alle, ist der Garant für den Arbeitsplatzertand. Die großen Raiders und Investoren aus dem Ausland sind nicht dafür bekannt. Deswegen rate ich hier sehr streng davon ab und möchte jetzt die Zeit auch nicht überschreiten, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich bin sehr gespannt auf Ihre Meinungen dazu und dann später auf Ihre Fragen. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Als nächster kommt Herr Professor Dr. Haarmeyer, 1. Vorsitzender der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e. V. (GSV), Köln.

SV Professor Dr. Hans Haarmeyer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Gestatten Sie mir, zunächst einmal das Ausgangsproblem zu skizzieren, damit wir alle gemeinsam wissen, worum es überhaupt geht und welche Lösung angestrebt wird. Denn über eines sollten wir uns klar sein: Der Gesetzgeber sollte eigentlich nur lösungsorientiert tätig werden, und nicht um seiner selbst willen. Wir haben vier große Problemkreise, die dieses Gesetzgebungsvorhaben versucht anzugehen: Wir haben seit mehr als 100 Jahren das Problem, dass Unternehmen nicht das tun, was der Gesetzgeber von ihnen verlangt. Wir haben eine flächendeckende Verschleppung von Insolvenzen. Im Durchschnitt werden Insolvenzanträge ungefähr ein Jahr nach Eintritt der materiellen Insolvenz gestellt, und damit sinken natürlich die Chancen zur Sanierung, proportional betrachtet an dem Maß der Verschleppung. Diese Verschleppung von Insolvenzen hängt maßgeblich damit zusammen, dass es auch nach zehn Jahren Insolvenzrechtsreform nicht gelungen ist, den Unternehmen das Gefühl zu geben, dass das Insolvenzverfahren für sie eine Option, eine Möglichkeit ist; sondern wir leben mit dem Stigma des Konkurses aus dem 19. Jahrhundert unvermittelt weiter. Frau Brenner hat deutlich gemacht, dass die Ergebnisse die Gläubiger in dieser Haltung bestärken. Wenn Sie sich aber die Ergebnisse ein bisschen genauer

anschauen, dann sehen Sie eine große Differenzierung. Sehr, sehr viele Unternehmen – viel mehr, als tatsächlich saniert werden – können nach unserem Insolvenzrecht saniert werden. Sie werden nicht saniert, weil der größte Erfolg der Insolvenzverwaltung in zehn Jahren die Versechsfachung der Zahl der Insolvenzverwalter ist, ohne dass damit die Qualität der Insolvenzverwaltung entsprechend gestiegen ist. Auf der anderen Seite haben wir eine Quotenerwartung zwischen drei und vier Prozent. Das heißt, wir haben gegenüber dem, was der Gesetzgeber hier 1994 beraten hat, nicht das erreicht, was wir erreichen wollten, nämlich eine signifikante Verbesserung der Situation der Gläubiger. Und wir haben zu konzedieren, dass wir eine massive Verlagerung von Verfahren insoweit haben, als 70 Prozent aller eröffneten Verfahren inzwischen ohne Quote bleiben und zwei Drittel der von Insolvenz befangenen Vermögensmassen im Grunde genommen für die Verwaltungs- und Verwertungskosten des Verfahrens selbst verbraucht werden. Aus der Sicht der Gläubiger betrachtet hat die Insolvenzordnung dementsprechend überhaupt keinen Anreiz – und an dieser Stelle setzt dieser Gesetzentwurf an, rechtspolitisch mit einer guten Idee, wie ich finde, nämlich das Kind vom Kopf auf die Füße zu stellen. Die Wege, die vorgeschlagen sind, sind aus meiner Sicht grundsätzlich gangbar, aber sie erreichen die notwendigen Ziele nicht, weil sie wiederum einen Weg gehen, der aus meiner Sicht mit unserem marktwirtschaftlichen Verständnis unvereinbar ist.

Ich bin mit Frau Brenner und anderen einig, dass der größte Schwachpunkt im gegenwärtigen Insolvenzrecht die faktische Wahrnehmung der Aufgaben des Insolvenzgerichts durch die Gerichte selber sind. Die Justiz ist ein Bereich, in dem das Insolvenzverfahren als ein wirtschaftlicher Gestaltungsprozess schlicht falsch aufgehängt ist. Und wenn Sie sich die Stellungnahme des Bundesrates zur Konzentration und zur Fortbildung anschauen, dann finden Sie dort genau das wieder. Im anglo-amerikanischen Recht stehen die Insolvenzrichter im Range eines Bundesrichters. Wenn Sie einem jungen Insolvenzrichter in Deutschland – ich war selber zwanzig Jahre Richter – heute sagen: „Mach' Insolvenzsachen!“, dann müssen Sie ihm gleich mit dazu sagen: „Das ist aber ein Karrierekiller!“ Denn es ist keine Spruchrichtertätigkeit. Wir haben also strukturelle Probleme, die dieses Gesetz aus meiner Sicht mit einigen wenigen Varianten verändern könnte. Das Wichtigste ist aus meiner Sicht: Sie werden kein Unternehmen dafür gewinnen, früher oder



rechtzeitig zum Gericht zu gehen, wenn es keine Verfahrens- und Prozesssicherheit dahingehend hat, dass es gemeinsam mit seinen Gläubigern tatsächlich ein bestimmtes Sanierungsszenario erreicht. Wenn Sie Gläubiger und Unternehmen in Deutschland unter Betreuung stellen, weil ein Insolvenzgericht darüber entscheidet, ob dieses oder jenes Unternehmen einen Gläubigerausschuss braucht oder nicht, dann ist das ein Denken aus dem 19. Jahrhundert. Wir müssen endlich dazu kommen, dass diejenigen, die die wirtschaftliche Last der Insolvenz tragen, aber auch die Bereitschaft haben, Geld zu investieren, um Unternehmen zu sanieren, vom ersten Tag an auch diese Möglichkeit haben müssen, Einfluss im Verfahren zu nehmen. Es kann doch nicht sein, dass diejenigen, die das Unternehmen nicht kennen, im Wesentlichen darüber entscheiden! Schließlich geschehen alle wichtigen Entscheidungen in einem Insolvenzverfahren in den ersten zehn bis vierzehn Tagen, und sie geschehen ohne Beteiligung der Gläubigerschaft – das ist eine absurde Situation, die wir aus meiner Sicht nachhaltig verändern müssen. Es muss die Möglichkeit geben, auch direkt in Sanierungsszenarien einzusteigen. Das heißt, wenn die Gläubiger sagen, dass sie die Kosten eines Verfahrens garantieren, dann muss es möglich sein, in eine sofortige Eröffnung hineinzukommen.

Es gibt nämlich einen Schwachpunkt in diesem Verfahren, den hat dieser Rechtsausschuss hier 1994 in die Insolvenzordnung hineingetragen, nämlich ein verlängertes Eröffnungsverfahren. Wir haben heute ein eigenständiges Eröffnungsverfahren, das in der Regel drei Monate dauert und zwischenzeitlich auch zu einem eigenständigen Ärgernis geworden ist, weil genau diese Zeit für eine Rettung verloren geht und 70 Prozent aller Unternehmen, die bei Antragstellung noch lebensfähig sind, mit der Eröffnung dann stillgelegt werden. Wenn man diesen Anreiz verändern will, dann muss man auch an das Vergütungsrecht heran, dann muss man den Anreiz, ein Eröffnungsverfahren in die Länge zu ziehen, beseitigen, indem man schlicht und ergreifend eine feste Vergütung für die Tätigkeit im Eröffnungsverfahren vorsieht und Zuschläge erst im eröffneten Verfahren. Aus meiner Sicht bestehen daher gute Aussichten, mit wenigen Änderungen dieses Gesetz tatsächlich zu einem Modell zu machen, das dann dazu führt, dass Unternehmen und Gläubiger wieder Vertrauen in das Insolvenzverfahren haben, und dazu kann eben auch gehören, dass stärker als bisher die Kammern für

Handelssachen als ein zentrales Instrument innerhalb der Justiz in diese Aufgabe einbezogen werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich. Jetzt kommen wir zu Frau Dr. Petra Hilgers, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Berlin. Bitte schön!

SVe Dr. Petra Hilgers: Guten Tag! Ich knüpfe an die Ausführungen von Herrn Haarmeyer an. Ich glaube auch, dass die größere Beteiligung der Gläubiger an Insolvenzverfahren sicherlich fördernd und auch hilfreich wäre und sicherlich auch zu einer größeren Zufriedenheit vieler Gläubiger führen könnte. Allerdings sind in den vorgesehenen Änderungen die Scharniere oder die Mechanismen nicht so, dass es in der Praxis in der Vielzahl der Fälle funktionieren kann. Die Regelungen, die vorgesehen sind, insbesondere die obligatorische Einführung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, sind sicherlich gut, insbesondere bei größeren Unternehmens- oder bei Konzerninsolvenzen. Ich arbeite in der Regel in einem anderen Segment, nämlich im Bereich von Insolvenzen, bei denen es um Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern geht, die dementsprechend hauptsächlich an einem Standort tätig sind. In diesem Segment erlebe ich tatsächlich – ich bin in Berlin und Brandenburg tätig –, dass das Interesse der Gläubiger an den Verfahren, auch im Insolvenzeröffnungsverfahren, sehr gering ist. Das ändert sich aus meiner Sicht auch nicht, wenn wir jetzt den obligatorischen Gläubigerausschuss einführen, sondern das führt nur zu einer Verzögerung hinsichtlich der Einsetzung des vorläufigen Insolvenzverwalters – und der muss nach Insolvenzantragstellung bei einem laufenden Betrieb wirklich sehr kurzfristig benannt werden. Für Konzerninsolvenzen oder größere Unternehmen dürfte es sicherlich zumutbar und auch den Anforderungen des Gesetzentwurfs entsprechend möglich sein, Personen für den vorläufigen Gläubigerausschuss zu benennen, gleichzeitig vielleicht sogar Erklärungen der Ausschussmitglieder mitzubringen, die bestätigen, dass sie das Amt annehmen, und möglicherweise auch noch einen vorläufigen Insolvenzverwalter vorzuschlagen.

Bei der Vielzahl der Verfahren fürchte ich, dass die Regel, nämlich die obligatorische Einführung des vorläufigen Gläubigerausschusses, zur Ausnahme werden wird, weil

die Insolvenzrichter gehalten sind, Vermögensverschlechterungen zu vermeiden, und dementsprechend häufig auf die Ausnahmeregelung zurückgreifen werden, wenn die Anträge nicht vollständig sind. Hier ist insbesondere die Angabe der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse in den kleineren Unternehmen aus meiner Sicht nicht immer einfach zu ermitteln. Ich habe Betriebe, bei denen nicht nur der letzte Jahresabschluss nicht erstellt wurde, sondern auch der vorletzte nicht, bei denen die Buchhaltung seit mehr als sechs Monaten rückständig ist. Auch wenn wir den elektronischen Bundesanzeiger und die Verpflichtung zur Veröffentlichung haben, lassen die lieber die Ordnungs- und Bußgelder über sich ergehen, als zum Insolvenzgericht zu gehen oder eben Abschlüsse zu erstellen. Das heißt, es ist kaum möglich, belastbare Zahlen für die Frage zu ermitteln, ob ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden muss. Dementsprechend bin ich der Meinung, dass diese Regelung des § 22a InsO-E dahingehend geändert werden sollte, dass die Schwellenwerte erhöht werden, und da schlage ich die Regelung des § 267 Absatz 3 HGB vor.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen will, ist der Vorschlag für den Insolvenzverwalter. Das greift § 56 des Regierungsentwurfs auf. Da bin ich der Meinung, dass es eine gute Entscheidung ist, jetzt das Vorschlagsrecht zu regeln. Heute erlebe ich an Insolvenzgerichten eher, dass der Vorschlag kontraproduktiv sein kann, weil viele Richter die Sorge haben, dass eine Befangenheit bestehen könnte. Dagegen halte ich die Regelungen in § 56 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 InsO-E – die Vorberatung und die Erstellung des Insolvenzplans durch einen Rechtsanwalt, der gleichzeitig hinterher Insolvenzverwalter werden soll – für kritisch, weil aus meiner Sicht die Verbindung eines Mandats bei der Beratung, wenn es nicht ausschließlich eine Erstberatung ist, oder bei der Erstellung eines Insolvenzplans automatisch zu Schwierigkeiten führen können, wenn der Rechtsanwalt hinterher Insolvenzverwalter wird. Entweder er nutzt Wissen, das dem Anwaltsgeheimnis unterliegt, für die Interessen der Gläubiger, oder er vertritt die Interessen der Gläubiger nicht richtig. Zumindest haftet dieser Regelung, wenn sie in Kraft tritt, immer ein Anschein der Befangenheit an. Deshalb halte ich diese Regelung nicht für richtig. Hinsichtlich des Schutzschirmverfahrens habe ich nur eine Anmerkung, weil in den Verfahren, die ich bearbeite, die Eigenverwaltung auch relativ selten ist. Das hat auch seine Gründe: Ich habe bis jetzt zwei gehabt und beide wurden bei der

Gläubigerversammlung von den Gläubigern aufgehoben. Ich glaube, dass diese Fachkunde-Bescheinigung, die jetzt erteilt werden muss, zu schwammig formuliert ist. Es ist nicht klar, wie man nachweisen soll, ob die Zahlungsunfähigkeit oder die Sanierungsunfähigkeit nicht offensichtlich besteht. Und darüber hinaus ist natürlich immer noch die Frage, ob derjenige, der Sachwalter werden soll, auch die Bescheinigung ausstellen kann.

Der letzte Punkt, den ich aufgreifen will, ist die Forderung des Bundesrates, eine Regelung entsprechend § 55 Absatz 4 InsO für den Bereich der Eigenverwaltung zu schaffen. Diese Regelung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, ist jetzt schon ein Fiskusprivileg – und die sollten im Jahr 1999 ja eigentlich abgeschafft werden, sie sind es auch. Jetzt werden sie wieder eingeführt. Darüber hinaus ist die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis ungeklärt, das kann man sagen. Man merkt einfach, dass keine Verzahnung mit der Abgabenordnung vorhanden ist. Die Finanzämter wissen nicht, wie sie die jetzt zu Masseforderungen hochgestuften Forderungen geltend machen sollen. Der Insolvenzverwalter behilft sich bei allen Anmeldungen – und insofern sollte diese Regelung zunächst hinsichtlich ihrer Fehler geändert werden, bevor man das auch für die Eigenverwaltung einfügt. Im Zusammenhang mit dieser Überarbeitung des § 55 Absatz 4 InsO sollte auch die Entscheidung des BFH vom 9. Dezember 2010 abschließend gesetzlich geregelt werden. Darin sieht der BFH jetzt vor, dass zukünftig nicht nur die Umsatzsteuerforderungen aus der vorläufigen Insolvenzverwaltung oder nach Eröffnung der Insolvenzverwaltung Masseforderungen sein sollen, sondern auch Steuerforderungen aus Leistungen, die der Insolvenzschuldner weit vor dem Insolvenzantrag geleistet und abgerechnet hat. Bis jetzt war vollkommen unstrittig, dass das keine Masseforderungen sind. Nun wird das über diese Entscheidung eingeführt, was für die Insolvenzverfahren, wenn es dann dabei bleiben sollte, auch erhebliche Auswirkungen hat. Zum einen hindern sie Sanierungsmöglichkeiten, weil durch die hochgestuften Masseverbindlichkeiten der Finanzämter die Quoten für die einfachen Gläubiger immer niedriger werden. Und zum zweiten ist es für die laufenden Insolvenzverfahren ein großes Hindernis in Bezug auf den Abschluss der Verfahren, weil zunächst geprüft werden muss, welche alten vereinnahmten Beträge als Masseverbindlichkeiten eingestuft werden müssen. Es werden Masseunzulänglichkeitsanzeigen notwendig werden, und die einfachen Gläubiger werden in vielen Fällen quotenlos sein, entgegen den Vorankündigungen

in den Verfahren. Das wird dann dazu führen, dass die Gläubiger noch weniger Erlöse aus den Verfahren erzielen. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank! Herr Professor Dr. Heribert Hirte, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Geschäftsführender Direktor des Seminars für Handels-, Schifffahrts- und Wirtschaftsrecht. Bitte schön!

SV Professor Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley): Herr Vorsitzender, vielen Dank! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich glaube, das, was die Bundesregierung hier vorgelegt hat, ist ein großes Gesetz, welches die Insolvenzsituation, die Sanierungslage in Deutschland nachhaltig verändern wird. Man darf auch nicht unterschlagen, dass die Vorarbeiten dazu schon in der letzten Legislaturperiode begonnen haben. Es wird, da bin ich sicher, die Sanierungsmöglichkeiten deutlich verbessern. Die Eigenverwaltung ist eines der Instrumente dafür. Natürlich ist die Sanierung leichter möglich, wenn man noch Herr im Unternehmen, natürlich auch im insolventen, bleiben darf. Und auf der anderen Seite, das ist das zweite zentrale Element, werden die Gläubiger stärker an der Ausrichtung, an der Ausgestaltung des Insolvenz- und damit des Sanierungsverfahrens beteiligt. Und man muss deutlich sagen, die Gläubiger sind in einer insolventen Gesellschaft die Eigentümer der Gesellschaft, denn das Eigenkapital ist verloren. Das ganze Gesetz steht konzeptionell durchaus in derselben Denklinie wie die Gesellschaftsrechtsreform, die von diesem Hause vor jetzt etwa vier Jahren verabschiedet wurde, wo ganz ähnliche Überlegungen angestellt wurden, dass man weggegangen ist von historischen Werten, Anschaffungskosten bei der Kapitalaufbringung etwa, und hin zur stärkeren Berücksichtigung der zukünftigen Chancen und der zukünftigen Werte – hier im Insolvenzverfahren typischerweise mit dem Stichwort „Fortführungswert“ gekennzeichnet. Das sind die Werte, die für alle Beteiligten – die Gläubiger einschließlich der Arbeitnehmer – die entscheidenden Werte sind. Und das Gesetz ist andererseits, ich sagte es schon, ein Schritt nach vorne für das Sanierungsverfahren, sodass es meines Erachtens auch richtig ist, nicht das zu tun, was teilweise gefordert wird, nämlich noch ein weiteres Sanierungsgesetz daneben zu stellen, denn dann müsste all das, was wir jetzt hier diskutieren, noch einmal

gespiegelt werden, nur dass das Wort „Insolvenz“ dann gegen „Sanierung“ ausgetauscht wird. Das wäre kein Gewinn.

Vor diesem Hintergrund zu ein paar Einzelheiten: Ich halte es für richtig – und das klang ja schon mehrfach an –, dass die Qualität der gerichtlichen Arbeit gesteigert werden soll. Zwei Elemente sind das: Einmal die Möglichkeit der Konzentration und zum anderen die jetzt im GVG vorgeschlagene Fortbildungspflicht für Insolvenzrichter. Als Wirtschaftsrechtler würde ich mir ähnliches auch noch für andere Zweige des Wirtschaftsrechts wünschen. Allerdings hat es in diesen Fällen, etwa bei den Kammern für Handelssachen, schon durch die Justizverwaltung selbst entsprechende Entwicklungen geben, die es bei den Insolvenzgerichten bisher nicht gegeben hat. Und das, um aufzugreifen, was zwei Vorredner gesagt haben, führt dann auch zu dem Nachdenken darüber, ob man nicht in Deutschland die Zuständigkeit zumindest für Unternehmensinsolvenzen – ich glaube, das ist richtig – in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen legen könnte. Damit kann man mindestens teilweise die Probleme, die ja auch die Gegenstellungnahme des Bundesrates angesprochen hat, gegen die Konzentration, gegen die Fortbildungspflicht erledigen, denn da ist beides vorhanden. Mit dieser stärkeren Gläubigerausrichtung hängt § 13 InsO-E zusammen, dass da formale Anforderungen an den Insolvenzantrag gestellt werden, dass nämlich die Gläubiger offengelegt werden. Ich halte das zunächst einmal für richtig und für notwendig, denn ohne diese Kenntnis, die beim Insolvenzgericht erst einmal hergestellt werden muss, wer die Gläubiger sind, kann der notwendige vorläufige Gläubigerausschuss nicht eingerichtet und damit wiederum der Verwalter nicht bestellt werden. Die Diskussion geht ein bisschen um die Frage, ob man das unter Strafe stellen soll, wenn die Angaben falsch sind. Ich würde da Vorsicht walten lassen. Die Strafrechtskollegen sagen einem immer, man soll nicht bei jedem Unbehagen gleich schon wieder eine weitere Strafnorm einführen. Und im Übrigen, wenn man bewusst Gläubiger nicht benennt, dann ist das ohnehin auch nach der jetzigen Lage des Regierungsentwurfs bereits Betrug. Darauf würde ich also verzichten. Ich würde aber umgekehrt klarstellen – und das ergibt sich nicht ganz so deutlich aus dem Gesetzentwurf –, dass mögliche Fehlangaben bei diesem Antrag nicht gleichzeitig zur Unzulässigkeit des Antrags führen oder umgekehrt im Rahmen von § 15a InsO dazu führen, dass das dann eine strafbare Verletzung der Insolvenzantragspflicht ist. Sonst nehmen wir

den Leuten, die früh in das Verfahren hereingehen sollen, die Möhre wieder weg, die sie ja gerade dazu bringen soll, früh ins Verfahren hereinzugehen.

Entgegen meiner Vorrednerin – nächster Punkt – würde ich die Schwelle, die die Bundesregierung für die Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses vorgeschlagen hat, nicht verändern. Wenn man, wie ich, von der Grundkonzeption überzeugt ist, dass es richtig ist, die Gläubiger einzubinden, dann muss man irgendwo einen Schnitt machen, und wenn man diesen Schnitt so sehr hoch setzt, wie das § 267 HGB tut, also letztlich nur die börsennotierten Unternehmen erfasst, dann ist nicht viel gewonnen. Ob das dazu führt, dass Insolvenzgerichte, wie das jetzt im Regierungsentwurf vorgesehen ist, bei drohender Verschlechterung der Vermögenslage vielleicht doch keinen vorläufigen Gläubigerausschuss einrichten, da würde ich sagen, das müsste man abwarten – und ob sich da eine Spruchpraxis entwickelt, das muss man beobachten. Das kann man in zwei oder drei Jahren besser sehen. An dem jetzigen Grenzwert würde ich jedenfalls nichts ändern. Und damit hängt – auch in diesem Punkte anders als Frau Hilgers – die Frage nach der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters zusammen. Ich glaube, die jetzige Situation, die den Unabhängigkeitsbegriff ja fast ein bisschen formal definiert, so wie wir das als Juristen, die ja hier überwiegend vertreten sind, bei § 181 BGB auch lange kennengelernt haben, die bringt nicht wirklich die Interessen herüber, um die es hier geht. Es geht doch um materielle Interessenkollisionen, und die einzige Aussage, die wir im hier vorgeschlagenen § 56 neuer Fassung finden, ist, dass das allein, was man als Insolvenzberatung bei der Erstellung eines Insolvenzplans vorher gemacht hat, nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt. Und ich glaube, wenn man das mit dem zweiten Punkt kombiniert, wonach die Gläubiger darüber zu entscheiden haben, ob das reicht oder nicht reicht oder ob das der Unabhängigkeit entgegensteht, dann ist das ein guter Ansatz. Richtig, das ist ein Anschein der Befangenheit; aber Befangenheit dient doch einem Zweck und der Zweck ist hier Verwirklichung der Gläubigerinteressen – und wenn die Gläubiger meinen, dass der Kuchen insgesamt deutlich größer wird, dann ist mir wichtiger, dass der Kuchen größer wird, als dass wir nachher wissen, ob das Stück ein kleines bisschen größer oder kleiner wird. Deshalb würde ich an dieser Norm nichts ändern.

Ein weiterer Punkt: Kapitalaufbringung im Bereich der Differenzhaftung, also das Planverfahren. Da wurde Kritik laut, ob der Ausschluss der Regelung über die Differenzhaftung seitens der Bundesregierung sachgerecht ist. Ich meine, sie ist es, denn sie ist konsistent. Ich sagte das schon in meiner Eingangsbemerkung: Mit den Überlegungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts weggehen von diesem Grundsatz der formalen Kapitalaufbringung und hinzugehen auf zukünftige Werte – und es wäre nicht richtig, das an diesen Punkten dann wieder zurückzunehmen. Damit ist dann auch der Debt-Equity-Swap angesprochen. Die Bedenken verstehe ich, allerdings muss man deutlich sagen: „Swappen“ kann es ja nur, wenn das Geld verloren ist, endgültig verloren ist, und dann gibt es eigentlich keine Mitspracherechte seitens der Eigentümer mehr, mit einem Vorbehalt – den muss man machen und da gibt es möglicherweise Verbesserungsmöglichkeiten – eben bezüglich der Fortführungswerte. Wenn solche Werte noch da sind, dann mag es auch Eigentümerinteressen geben, die noch zu berücksichtigen sind. Wenn aber auch diese Werte nicht mehr da sind, dann gehört ihnen nichts mehr und dann besteht unter diesem Gesichtspunkt meines Erachtens auch für mittelständische Unternehmen keine Ausnahme. Schutzschirm, das ist eine gute Idee! Es ist letztlich eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht unter Aufsicht des Gerichts, da kann man über Detailfragen nachdenken, etwa über – Herr Rendels wird das sicher gleich noch sagen – sachliche Anforderungen an die Person des Sachwalters, auch bei der Sanierungsfähigkeitsbescheidung, das hatten Sie, glaube ich, gesagt, darüber kann man auch nachdenken. Ich würde sagen, eher vielleicht warten und eine Erprobungsphase hiermit abwarten. Nicht geglückt scheint mir – vorletzter Punkt – § 26 Absatz 4 des Regierungsentwurfs mit dem Verfahrenskostenvorschuss. Das ist ein nettes Ziel, aber es wirkt nicht, denn bis das Geld eingeklagt ist, ist das Verfahren eingestellt. Da kommt man nicht richtig mit weiter. Da könnte man über andere Varianten nachdenken. Und ein letzter Punkt mit Blick auf die „Kleingläubiger“, insbesondere auch die Arbeitnehmer: Man mag darüber noch einmal nachdenken, ob es wirklich wichtig ist, den Widerspruch zu Protokoll der Geschäftsstelle abzuschaffen, wie das jetzt in § 214 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen ist. Vielen Dank.



Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich bei Ihnen. Als nächster Herr Dr. Christoph Niering, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Köln, Vorsitzender des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands. Bitte schön!

SV Dr. Christoph Niering: Auch von unserer Seite zunächst ein Lob für diese Gesetzesinitiative. Das ESUG geht in die richtige Richtung, insbesondere auch im Hinblick auf die Nichteinführung eines eigenständigen Sanierungsgesetzes. Ich möchte mich im Nachfolgenden auf vier Punkte beschränken. Das sind allerdings keine Punkte des „Feintunings“, sondern das sind aus unserer Sicht ganz wesentliche Punkte, die, wenn man sie nicht beachtet, wenn man sie nicht umsetzt, den Gesetzeszweck und die Absicht ins Gegenteil verkehren könnten. Punkt 1 ist das Schutzschirmverfahren. Genau richtig, hier muss ein Anreiz geschaffen werden für Schuldner, frühzeitig Insolvenzantrag zu stellen, und dieser Anreiz kann nur dann erfolgreich bestehen bleiben, wenn nur der Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit und nicht auch der der Zahlungsunfähigkeit ausschlaggebend ist, sonst wartet wieder jeder bis zur letzten Minute, weil er sagen kann: „Naja die Zahlungsunfähigkeit, die kann ich ja abwarten und stelle dann einen Antrag, auch wenn es dann ein paar Tage später ist.“ Von ganz zentraler Bedeutung ist es, den Anreiz nur dann bestehen zu lassen, wenn es um die drohende Zahlungsunfähigkeit geht.

Punkt 2: Die steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Probleme liegen auf dem Tisch: § 55 Absatz 4 InsO, die Entscheidung des BFH aus dem Dezember 2010, die ungeklärten Fragen im Zusammenhang mit den Sanierungsgewinnen. Diese Probleme sind auf dem Tisch. Die sind bekannt. Und wir sind der Auffassung, das ESUG muss sie mit lösen. Wenn diese Probleme nicht gelöst werden, dann nützt es auch wenig, sich Gedanken zu machen über einen Debt-Equity-Swap oder ähnliche Randbedingungen. Wenn diese Probleme nicht gelöst sind, dann wird es in vielen Verfahren, die nicht über einen Insolvenzplan abgewickelt werden, die andere Wege zur Sanierung finden, keine Lösung geben können, weil diese steuerlichen Fragen heute schon nicht nur Insolvenzverwalter, sondern auch die Finanzverwaltungen überfordern. Fragen Sie Professor Uhländer oder auch andere Vortragende, wie man damit umgeht, andere, die das viel besser wissen, und die das viel besser können, als ich es kann: Es sind nur Fragezeichen zu sehen in deren Gesichtern und

Ratlosigkeit! Hier muss das ESUG antworten. Die Probleme sind, wie gesagt, auf dem Tisch.

Dritter Punkt: Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters. Herr Professor Hirte, mit Verlaub, da muss ich Ihnen widersprechen. Das ist mir eine Herzensangelegenheit und ich sehe die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters auch als eine Grundsäule, ein Fundament der Insolvenzordnung. Als Insolvenzverwalter habe ich eine große Chance, erfolgreich sanierend einzugreifen, weil ich von Beginn an allen Beteiligten klarmachen kann, dass ich unabhängig bin. Ich bin nicht von der Geschäftsführung bestellt, nicht von der Großbank, ich komme auch nicht als Gerichtsvollzieher ins Unternehmen, sondern bin ein neutraler Verwalter, der die Chance hat, Vertrauen wieder aufzubauen, mit Blick auf alle Beteiligten, die bisher vielleicht das Vertrauen in die Geschäftsführung oder in die Bank oder in andere Beteiligte verloren haben. Diese Unabhängigkeit darf man nicht in Frage stellen, auch nicht ansatzweise. Und wenn wir über einen Insolvenzplan reden, dann reden wir nicht über einen Konfektionsanzug, wo man eben mal ein Schnittmuster macht, wie meine Mutter früher, so ausgeraspelt, und sagt: „Kannst du mal angucken, das ist ein Insolvenzplan.“ Das ist ein Maßanzug! Und wenn man sich einen Maßanzug machen lässt – ich habe keine, aber so stelle ich mir das vor – dann weiß der Schneider genau, wo meine Schwachstellen sind, der kennt mich in- und auswendig. Und da habe ich intimstes Wissen aus dem Unternehmen und dann bin ich nicht unabhängig, denn der Maßanzug soll nicht den Gläubigern passen, sondern dem Schuldner, der ihn nachher anzieht. Und darum kann derjenige, der das gemacht hat, nicht Insolvenzverwalter werden. Der soll doch dann bitte im Wege der Eigenverwaltung sehr frühzeitig bei drohender Zahlungsunfähigkeit seinen Mandanten, das schuldnerische Unternehmen, in die Eigenverwaltung begleiten und darüber einen Insolvenzplan etablieren. Wunderbar! Dann soll er aber bitte genau wissen, auf welcher Seite er steht – und dann nicht im laufenden Prozess die Seiten wechseln. Es ist für alle Anwälte unvorstellbar, dass das, was sonst nicht geht, hier gehen soll.

Letzter Punkt: Gläubigerbeteiligung. Aus meiner Sicht, ich bin seit fast zwanzig Jahren Insolvenzverwalter, ist das absolut wünschenswert. Das, was wir heute haben, ist eine Farce. Drei Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gibt es in

der Regel eine erste Gläubigerversammlung. Da soll ein Gläubigerausschuss gewählt werden. Häufig sind die sechs Monate um, weil der vorläufige Insolvenzverwalter drei Monate Insolvenzgeldvorfinanzierungszeitraum ausgeschöpft hat. Nach sechs Monaten ist, salopp gesagt, die Messe gelesen. Da macht auch kein Gläubigerausschuss mehr Sinn. Wie ein Aufsichtsrat – nichts anderes ist es, so wie ein Vorstand eigentlich auch nur dem Aufsichtsrat, den Aktionären gegenüber verantwortlich ist, ist er hier den Gläubigern gegenüber verantwortlich – muss der Gläubigerausschuss sehr frühzeitig dabei sein, gar keine Frage, im vorläufigen Verfahren wenige Tage nach Antragstellung. Aber bitte, nicht in der Stunde Null! Herr Abgeordneter Ahrendt, Sie sind auch als Insolvenzverwalter unterwegs gewesen. Es sind die ersten 48 oder 72 Stunden, wo es entscheidend ist, in denen der Bauhandwerker im Bauwerk die Heizung ausbaut, der Lieferant, wenn er von der Insolvenz hört, die gelieferten Sachen abholt. Da können Sie den Betrieb nicht absperren, bis eine Meinungsbildung erfolgt ist, wer denn aus Sicht der Gläubiger der beste vorläufige Insolvenzverwalter sein soll. Da muss reagiert werden. Wenn wir als Insolvenzverwalter in solchen Verfahren bestellt werden – und wir reden über lebende Unternehmen, wir reden über Unternehmen mit Arbeitsplätzen, wo Menschen da sind – da können Sie nicht abschließen, sondern dann ruft der Richter an und fragt: „Haben Sie Zeit? Können Sie hinfahren?“ Dann fahren wir nicht innerhalb der ersten 24 Stunden hin, wir sind innerhalb der ersten ein oder zwei Stunden draußen, wir lassen quasi alles stehen und liegen. Wenn Sie uns diese Zeit nehmen, dann nehmen Sie nicht dem Verwalter die Zeit, sondern dann nehmen Sie dem Unternehmen die Chance, diese ersten Stunden zu nutzen, denn heute wird so etwas nicht mehr durch die Zeitung publik, die am nächsten Montag erscheint, vielmehr wissen es die Mitarbeiter über das Internet vielleicht schneller, als der Verwalter im Unternehmen sein kann. Und wenn Sie diese Zeit nicht nutzen, als Insolvenzverwalter nicht eingreifen können, dann ist die Zeit verloren, sie ist vergeudet – und dann kann ich nicht sanieren. Aktuelles Beispiel TelDaFax: Innerhalb von drei Tagen war das Unternehmen tot! Nach diesem Entwurf des Gesetzes wären die drei Tage vielleicht gerade einmal ausreichend gewesen, um sich Gedanken zu machen, ob das jetzt gerade der richtige Verwalter war oder nicht. Also bitte, nutzen wir die Zeit dafür, aber dann innerhalb einer Woche – und da bin ich bei ihnen – muss ein Aufseher her. Ich habe gar keine Probleme, mit einem Gläubigerausschuss gemeinsam die wesentlichen Entscheidungen zu treffen, und

das ist nicht nur die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, sondern es sind auch leitende Entscheidungen: Wird der Betrieb eingestellt? Soll ich Insolvenzgeld vorfinanzieren, was ja natürlich zu einer Verlängerung führt, Herr Professor Haarmeyer, aber die Sanierungschancen erhöht. Das würde ich gerne mit den Gläubigern absprechen – aber bitte nicht, wer Verwalter wird. Und es sollte bitte auch nicht das Wissen einfach über Bord geworfen werden, welches das Gericht über zehn, über zwanzig Jahre erworben hat. Das Gericht sollte nicht darauf beschränkt werden, dass es jetzt nur noch entscheiden darf, ob der, der da gewählt ist, so schlecht ist, dass er nicht bestellt werden darf, wie es heute der § 57 InsO vorsieht. Oder aber kann der Richter nicht dazu beitragen, indem er sagt: „Das ist ein Guter, den würde ich jetzt nehmen. Was haltet ihr davon, Gläubiger?“ Also, ich bin da durchaus im kommunikativen Prozess. So, wie es aber jetzt läuft, vergeuden wir die Zeit, die ersten 48 oder 72 Stunden. Mein Fazit lautet: Ja, richtiger Weg – aber wenn wir es nicht noch schaffen, diese vier Punkte in eine andere Form zu bringen oder eben zum Teil auch hintenan zu stellen, dann ist der gesetzgeberische Zweck, nämlich die erleichterte Sanierung, sehr in Frage gestellt. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich. Herr Professor Dr. Christian Pleister, Rechtsanwalt, Berlin. Bitte!

SV Professor Dr. Christian C.-W. Pleister: Schönen guten Tag! Ich leite die Restrukturierungspraxis der international führenden Sozietät Nörr, die aus Deutschland heraus mit fünf Büros agiert und sieben Büros in Mittel- und Osteuropa hat, auch Nebenbüros in London und New York. Wir vertreten Gläubiger, Unternehmen und Insolvenzverwalter. Wir machen keine eigene Insolvenzverwaltung. Also, wenn wir hier ein Interesse oder ein Anliegen haben, dann geht es in erster Linie darum, den Sanierungsstandort Deutschland zu stärken, insbesondere, das werden Sie gleich sehen, konzentriere ich mich dabei auf das Thema Unternehmensinsolvenzen und Sanierung durch Insolvenzplan, Verzahnung zum Gesellschaftsrecht bzw. Erleichterung. Die Idee ist, dass ich Ihnen das hier oben, auf dem Bildschirm, mal kurz vorführe. Ich werde mich auf fünf Punkte beschränken. In der Stellungnahme sind noch ein paar andere Punkte, wobei ich jetzt auch den ersten Punkt sogar fast überspringen möchte. Das ist nur die Pflicht zur Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses. Ich meine aus der

praktischen Erfahrung, dass es bei den kleinen Verfahren oder der kleinen Grenze, die jetzt vorgesehen ist, häufig an Gläubigervertretern fehlen wird. Aber es ist für mich kein zentrales Anliegen, deswegen möchte ich das überspringen. Zum Schutzschirmverfahren: Ich glaube, hier ist es ganz wichtig, dass wir den Verfahrensbeendigungsgrund „Zahlungsunfähigkeit“ zumindest modifizieren. Warum? Wenn das Schutzschirmverfahren angeordnet wird und das öffentlich bekannt ist, kann im Zweifelsfall jeder einzelne Gläubiger Verträge beenden, Forderungen fällig stellen, und das wird im Ergebnis dazu führen, dass ich eine Vielzahl von Gläubigern habe, die Erpressungspotential haben können und ein vielleicht mit den wesentlichen Gläubigern vorbesprochenes Sanierungsverfahren behindern. Ich meine daher, dass es – als Lösungsvorschlag – darauf ankommen kann – und ich glaube, das trägt dann auch dem Bedenken Rechnung, dass sich nicht ein zahlungsunfähiges Unternehmen in ein § 270b-Verfahren begibt, sondern nur ein drohend zahlungsunfähiges Unternehmen –, dass man einfach darauf abstellt, dass Forderungen, die nach Anordnung des § 270b-Verfahrens, des Schutzschirmverfahrens, fällig werden, bei der Feststellung des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit außen vor bleiben. Nur für den Fall. Die Gläubiger können ihre Forderungen durchsetzen, die können auch Zurückbehaltungsrechte geltend machen, ja, die können alle ihre Rechte geltend machen. Nur für die Frage: „Muss ich jetzt das Schutzschirmverfahren beenden?“ soll diese nach Anordnung fällig werdende Forderung außer Betracht bleiben. Ich denke, das ist ein minimaler Eingriff und gibt dem Verfahren eine faire Chance. Denn man muss bedenken, dass es nach dem bisherigen Gesetzentwurf so ist, dass wir sofort ins eröffnete Verfahren gehen, wenn das Verfahren aufhört, wenn einer dieser Beendigungsgründe eintritt. Das heißt, es gibt dann überhaupt keine Möglichkeit, noch Sanierungsalternativen zu ergreifen, sondern Sie sind sofort im eröffneten Verfahren mit allen Rechtswirkungen. Deswegen, wie gesagt, wenn man dem Schutzschirmverfahren eine faire Chance geben will, Erpressung durch einzelne Gläubiger verhindern will, muss man den Verfahrensbeendigungsbegriff „Zahlungsunfähigkeit“ modifizieren und die Forderungen, die nach Anordnung des Schutzschirmverfahrens fällig werden, davon ausnehmen.

Ein anderes Thema ist die Frage der Passivseite. Wie viele Insolvenzforderungen habe ich überhaupt? Wenn ich einen Insolvenzplan machen, sanieren will, wenn ich

einen Investor und die Gläubiger dafür begeistern will, muss ich denen ja sagen, wie viel Quote kriegt ihr Gläubiger aus einem Insolvenzplan und wie viel Geld, Investor, musst du dann reintun, wenn du reinkommst, um den Insolvenzplan zu finanzieren. Dazu brauche ich Sicherheit. Dazu muss ich wissen, wie viele Insolvenzforderungen ich denn überhaupt habe. Bislang haben wir da nur eine nachlaufende Regelung. Meines Erachtens, das ist in den USA so, das ist in etlichen europäischen Jurisdiktionen so, ist es völlig ausreichend, dass der Eröffnungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wird. Da steht schon jetzt immer drin: „Bitte melden Sie Ihre Forderungen innerhalb von zwei bis vier Wochen an!“ – oder manchmal auch noch länger. Diese Frist muss eine Ausschlussfrist werden. So, wie wir das in der Gesamtvollstreckungsordnung in der DDR schon mal hatten. Ja, es muss eine Ausschlussfrist sein, damit klar ist, das sind jetzt die zu befriedigenden Insolvenzforderungen, damit ich überhaupt einen Insolvenzplan berechenbar mache, damit ich überhaupt Berechenbarkeit hinbringen kann. Als praktisches Beispiel: Bei Karstadt gab es ja ohnehin – ich meine: toller Erfolg, es sind viele Arbeitsplätze erhalten worden – eine relativ geringe Quote, und die wurde noch darüber hinaus dadurch geschmälert, dass es nach geltendem Recht keine Ausschlussfrist gibt und deswegen der Insolvenzverwalter sich entschlossen hat, auf Nummer sicher zu gehen und eine Reserve zurückzuhalten. Das ist also eine Krücke und völlig unnötig, wie gesagt, auch im internationalen Vergleich. Wir sollten eine Ausschlussfrist mit Wiedereinsetzung machen, so dass die Summe der zu befriedigenden Insolvenzforderungen frühzeitig im Verfahren feststeht.

Zum Debt-Equity-Swap: Das ist natürlich verständlich, dass Gesellschafter möglicherweise Probleme haben, wenn ihnen der Debt-Equity-Swap droht. Allerdings bin ich der Meinung, dass es ein wichtiges Mittel zur Sanierung ist. In der Regel wird es ja doch so sein, dass bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit, das haben wir eigentlich in allen Fällen, ein Fortführungswert, wie Professor Hirte gesagt hat, eben nicht mehr gegeben ist und damit die Gesellschaftsrechte keinen Wert haben. Insofern sehe ich die Problematik nicht. Die viel wichtigere Problematik, gerade für den Sanierungsstandort Deutschland, ist, dass wir dort zu Mehrheitsbeschlüssen kommen. Dass nicht einzelne Gläubiger blockieren können. Sonst erleben wir das, was wir bei Rodenstock oder bei Tele Columbus erlebt haben, dass man nach England wandert und dort ein *Scheme of*

*Arrangement* zur Neusortierung der Finanzverbindlichkeiten macht. Wir brauchen hier klare Mehrheitsbeschlüsse, die wir im Übrigen teilweise schon haben. Bei deutschen Anleihen, Schuldverschreibungen kann man mit 75 Prozent Mehrheit beschließen, dass alle umtauschen in Eigenkapitalanteile – und das ist außerhalb der Insolvenz. Warum soll es dann in der viel gravierenden Situation, der Insolvenz, nicht möglich sein, dass die Gläubiger oder eine Gläubigergruppe mit Mehrheitsbeschluss für sich beschließen „Wir tauschen allesamt in Eigenkapital um.“ Warum? Weil es sonst immer die Erpressungs- und Hold-out-Strategien gibt, das heißt, einer macht nicht mit, weil er ein Sahnehäubchen oben drauf haben will. Wir brauchen also Mehrheitsbeschlüsse, um das deutsche Sanierungsverfahren, den deutschen Insolvenzplan, wirklich attraktiv zu machen.

Noch viel wichtiger ist mir die Frage der Regelung der Drittsicherheiten im Insolvenzplan. Wie ist die praktische Situation? Bislang sagt die Gesetzesvorschrift, daran soll das ESUG nichts ändern, dass der § 254 Absatz 2 InsO sagt: Bürgschaften, Mithaftungen, sonstige Drittsicherheiten bleiben vom Insolvenzplan unberührt. Jetzt gucken wir uns mal den kleinen Mittelständler, den kleinen Bäckereibetrieb an. Der hat im Zweifelsfall für seinen Betriebsmittelkredit gebürgt oder sogar eine Grundschuld auf seinem Haus eingeräumt. Warum soll der in Gottes Namen ein Insolvenzverfahren anstreben und eine Plansanierung anstreben, wenn er mit dem Antrag weiß, dass die Bank die Sicherheit ziehen wird, seine private Sicherheit weg ist? Und er hat noch nicht mal eine Regelungsmöglichkeit, weil die Banker ihm sagen: „Ich würde ja gerne, aber das Gesetz sagt, mit dem Plan, den du hier ausgearbeitet hast, kannst du die Drittsicherheit nicht regeln.“ So, das ist von unten betrachtet. Von oben betrachtet, bei einem größeren Unternehmen: Ich habe hier mal den Beispielsfall der Escada AG aufgemalt. Das haben Sie bei allen großen Konsortialfinanzierungen, bei allen großen Anleihen häufig, dass diese für die Finanzierung an die Konzernobergesellschaft gewährt werden und die wichtigen operativen Töchter eine Mithaftung übernommen haben. Wenn ich jetzt die Konzernobergesellschaft im Insolvenzplan sanieren will, kann ich keine Regelung treffen – es sei denn, es ist einvernehmlich, aber dann brauche ich auch keinen Insolvenzplan, dann kann ich mich auch außergerichtlich mit allen Gläubigern einvernehmlich einigen. Ich muss also im *worst case*, so war es z. B. bei Escada, hergehen, weil ich keine Möglichkeit habe, oben in einem Insolvenzplan auch die

Drittsicherheiten mit Mehrheitsbeschluss so zu regeln, dass ich separate Sanierungsverfahren für die Töchter mache. Das ist bei der Sanierung eines Konzerns, wenn die dann noch im Ausland sind, ein erhebliches Risiko und sicherlich nicht verfahrensfördernd – wenn ich dann also völlig andere Insolvenzverfahren und hohe Risiken habe: Was wird im Ausland? Wie läuft das Verfahren dort? Wer wird da vielleicht als *administrator* bestellt oder ähnliches. Es muss möglich sein, dass die jeweilige Gruppe der betreffenden Finanzgläubiger mit Mehrheit beschließt, auf diese Sicherheiten zu verzichten oder eine bestimmte Regelung zu nehmen. Ganz einfach: Man bildet eine Gruppe der drittbesicherten Gläubiger, und diese Gruppe beschließt mit Mehrheit im Plan, was mit den Drittsicherheiten passiert. Dann kann ich die Konzernobergesellschaft, die die Finanzierung genommen hat, und den ganzen Konzern sanieren. Und, um jetzt wieder beim kleinen Beispiel zu bleiben: Ich biete auch dem Bäckermeister eine Alternative, so dass er sagt: „Ich kann hier eine Möglichkeit haben, mit meinem Plan, dass die Drittsicherheit, meine Bürgschaft, nicht voll gezogen wird, sondern dass ich nur einen bestimmten Betrag leiste.“ Wie gesagt, ganz wichtig: Wenn wir da keine Mehrheitsbeschlüsse hinkriegen und die Drittsicherheiten regeln, bleibt es auch an dieser Stelle bei den Konzernen und in Großunternehmen dabei, dass in vielen Konstellationen, wie bei Rodenstock und Tele Columbus, die Leute nach UK gehen und da ein *Scheme of Arrangement* machen – und gerade das wollen wir ja mit dem ESUG verhindern. Wir wollen ja, dass die hier in Deutschland sanieren und das nach deutschem Recht machen. Das war es eigentlich schon. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich. Dr. Rendels, Die Familienunternehmer – ASU e. V., Berlin. Bitte schön!

SV Dr. Dietmar Rendels: Vielen Dank! Neben der Eigenschaft, als Familienunternehmer unterwegs zu sein, befasse ich mich in Köln als Anwalt im Schwerpunkt auch mit dem Thema „Insolvenzplan und Eigenverwaltung“. Vor zwei Jahren hatten wir in dem Zusammenhang mit den Familienunternehmern die Kommission „Sanierungspolitik“ gegründet, und so bin ich heute hier hingekommen. Wir begrüßen das ESUG grundsätzlich sehr. Man wird zwar im Zweifel nicht verhindern können, dass es den einen oder anderen Austritt aus ordnungspolitischen, marktpolitischen Gründen geben wird. Aber bei der nächsten



Krise, die dann vielleicht kommt, wollen wir gerüstet sein – und im Grundsatz sind die Ansätze des ESUG eigentlich eine gute Sache. Ich habe dies vor die Klammer geschickt; im Grunde gibt es sieben Punkte, die ich kurz anmoderieren möchte, wo wir vielleicht auch gleich in der Diskussion noch vertiefend einsteigen können. Erstens: Ziel des ESUG. Das ESUG hat richtig erkannt – Professor Haarmeyer hat auch schon darauf hingewiesen, das brauche ich jetzt nur kurz zu sagen –, dass Insolvenzverschleppungen an der Tagesordnung sind. Deshalb hat sich das ESUG die Planbarkeit des Verfahrens für den Schuldner auf die Fahnen geschrieben. Das ist nachdrücklich zu begrüßen. Ein gewisses Problem sehe ich darin, dass man – teilweise notgedrungen – gleichzeitig mit der Stärkung der Schuldnerrechte auch die Gläubigerrechte stärken muss. Man muss aber irgendwie eine Synchronisierung dieser Rechte hinbekommen. Im Grunde haben Sie ja vier „Spieler“ in der Insolvenz. Sie haben den Schuldner, Sie haben den Gläubiger, die rufen das Verfahren auf. Dann kommt das Gericht hinzu. Und die drei suchen sich dann den Verwalter – und wenn diese vier alle auf der „Baustelle“ sind, versuchen sie dann die Insolvenzthematik zu lösen. Man wird nicht verhindern können, dass Schuldner und Gläubiger konträre Interessen haben, und aus meiner Sicht sind die Verwalter, vor allen Dingen der Sachwalter in der Eigenverwaltung, und die Gerichte die neutralen Mittler, die versuchen müssen, das Ganze dann auf die Reihe zu kriegen. In diesem Zusammenhang muss man die Rollenverteilung so hinkriegen, dass das zu einer Lösung führt. Also wie gesagt: Synchronisation von Schuldnerrechten und Gläubigerrechten, darauf kann man gleich noch einmal im Detail eingehen. Vor allen Dingen würde ich mir die Position des Sachwalters etwas neutraler vorstellen, als sie im Augenblick im ESUG formuliert ist.

Zweitens: Gerichtskonzentration, Richterfortbildung. Richtig hat sich das ESUG auf die Fahnen geschrieben, die Eigenverwaltung in Kombination mit dem Planverfahren zu fördern. Man sieht aber: Der Insolvenzplan ist als Ergebnis im Grunde ja so eine Art Zwangsvertrag. Das heißt, letztendlich brauchen Sie beim Planverfahren auf der Zielgeraden einen Konsens, und mit der Konsenssuche können Sie gar nicht früh genug anfangen. Und da der Fall nun einmal beim Richter zuerst aufschlägt, muss der Richter in der Lage sein, auf Augenhöhe mit den oft professionellen Beratern des Schuldners und auch mit den Gläubigerberatern zu kommunizieren – Stichwort für die Profis unter Ihnen: Detmolder Modell. Die machen das eigentlich ganz

kommunikativ. Richter müssen erreichbar sein und über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, und da meinen wir schon, dass die Gerichtskonzentration und die Fortbildungspflichten, die das ESUG normieren will, zumindest ein richtiger Ansatz sind. Der Verband hatte dann teilweise in der Kommission noch darüber nachgedacht, eine Insolvenzkammer zu gründen, also den Insolvenzrichtern vielleicht betriebswirtschaftliche Schöffen beizuordnen. Das geht ein bisschen in die Richtung der Kammer für Handelssachen. Das hätten wir noch besser gefunden, aber die Gerichtskonzentration und die Richterfortbildungspflichten sind zumindest ein Ansatz. Man muss daneben vielleicht noch sehen, was im ESUG jetzt nicht so ganz deutlich drin ist: Es gibt immer eine Personalfuktuation auf der Stelle des Richters, die noch weitere, tiefere Ursachen hat, über die man sich auch unterhalten kann. Ich will das nur im Ansatz erwähnen, wie gesagt, für die Anmoderation der Probleme, die ich sehe.

Drittens: Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters/Sachwalters. Da kann ich mich grundsätzlich nur den Ausführungen von Herrn Niering anschließen, durchaus auch aus Beratersicht, weil Sie, wie ich eingangs sagte, die Gegenpole Schuldner/Gläubiger haben und irgendwo ein paar Neutrale brauchen, die das „aufeinanderzuverdichten“. Und das können eben letztendlich nur die Sachwalter sein, die man dafür braucht, gerade im Rahmen der Eigenverwaltung. Vor diesem Hintergrund würden wir zumindest bei § 56 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 InsO-E Regelungen sehen, mit denen man die Unabhängigkeit des Sachwalters und des Insolvenzverwalters zu sehr tangiert. Wir haben im Detail in der umfangreichen Stellungnahme konkrete Formulierungen dazu vorgeschlagen, wie man das verbessern kann. Die Nr. 2, wonach unschädlich sein soll, wenn man sich in allgemeiner Form befasst hat, würden wir etwas präziser fassen, vielleicht auf abstrakte Rechtsfragen beschränken wollen. Die Nr. 3 zur Insolvenzplanerstellung würden wir ganz streichen, weil einfach die tiefe Vorbefassung erfolgt. Das wird auch im Rahmen der Eigenverwaltung sehr deutlich: Über die Verweisungskette des § 274 Absatz 1 InsO würde für die Sachwalterbestellung auch der § 56 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 InsO-E gelten, und da hätten Sie die merkwürdige Konstellation, dass der Sachwalter über seinen eigenen Insolvenzplan befinden soll. Der Sachwalter muss gegenüber dem Insolvenzgericht eine Stellungnahme zum Insolvenzplan abgeben, und wenn er diesen im Vorfeld erstellt hat, wird er eine Stellungnahme über seinen

eigenen Plan abgeben. Das zeigt sehr deutlich, dass die Neutralität an der Stelle nicht ausreichend gewahrt ist.

Viertens: Vorläufiger Gläubigerausschuss. Grundsätzlich eine gute Sache! Ich sagte ja anfangs, wir haben „vier Spieler auf der Baustelle“, wo Kommunikation gefragt ist. Ein frühzeitiger vorläufiger Gläubigerausschuss kann da sicherlich seinen Beitrag leisten. In diesem Rahmen sind verschiedene Unterpunkte zu beachten, die ich jetzt nur kurz erwähnen will, sonst wird das zu lang. Die Antragserfordernisse beim Schuldnerantrag muss man mit der Eigenverwaltung und den Schwellenwerten irgendwie kombinieren. Das ist § 13 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 InsO-E. Das ist ziemlich umfangreich und überfordert vielleicht den kleineren Schuldner und führt möglicherweise zu unzulässigen Insolvenzanträgen. Das könnte man ja auf die Eigenverwaltung oder die Schwellenwerte des § 22a Absatz 1 InsO-E begrenzen. Schwellenwertdiskussionen haben wir auch im Verband geführt. Ich habe, zusammen mit dem Verband, die Befürchtung, dass die entscheidende Frage beim vorläufigen Gläubigerausschuss sein wird, wie dieser besetzt wird. Und da wird wahrscheinlich in der Praxis ein gewisses Gerangel losgehen. Da möchte ich erst einmal sehen, wie sich das in der Praxis einführt. Deswegen wären wir, um das erst einmal zu testen, dafür, die Schwellenwerte nach oben zu setzen, auf die Höhe mittlerer Kapitalgesellschaften oder vielleicht sogar auch noch höher, je nach weiteren Inhalten, die man im Einzelnen diskutieren muss. Dann gibt es den § 22a Absatz 3 InsO-E, wonach der Schuldner Daten zum vorläufigen Gläubigerausschuss liefern muss. Hier würden wir auch präzisieren wollen, dass bereits beim Antrag alles vorliegt, um diesen vorläufigen Gläubigerausschuss zu besetzen, sonst führt das zu sehr zu Verzögerungen. Dann gibt es den § 56 Absatz 3 Satz 2 InsO-E. Im Satz 1 ist das Einstimmigkeitsvotum vorgesehen, wonach der vorläufige Gläubigerausschuss mit einstimmigem Votum den Verwalter vorschreiben kann. Da müsste man gucken, ob man den Satz 2 vielleicht noch etwas anders formuliert. Wir hatten da die Überlegung, dass vielleicht mit Mehrheitsvotum der Kreis der Verwalter eingegrenzt werden kann.

Fünftens: Schutzschirmverfahren, § 270b InsO-E. Dazu haben die Vorredner, etwa Herr Professor Pleister, schon zutreffend darauf hingewiesen, dass die Norm leerzulaufen droht, weil da, ich glaube im Absatz 3 Ziff. 1, steht: Wenn

Zahlungsunfähigkeit eintritt, dann ist auch das Schutzschirmverfahren zu Ende. Das Problem müsste man in den Griff kriegen. Allerdings haben wir auch die Sorge – insofern teilen wir die Bedenken in der Regierungsbegründung – dass da drei Monate lang irgendwelche Amateure auf der Baustelle „herummurksen“. Deswegen sind wir der Auffassung, dass der Schuldner sich das Moratorium erkaufen muss. Wir würden deshalb an verschiedenen Stellen auf der Tatbestandsseite die Anforderungen gewissermaßen zulasten des Schuldners schärfen wollen. Das betrifft den Inhalt der Bescheinigung, die Anforderungen an die Person des Bescheinigers und an den vorläufigen Sachwalter. Vor allen Dingen steht in § 270b InsO-E, dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos sein darf, aber man könnte das auch dahingehend schärfer formulieren, dass der Schuldner konkrete Sanierungsaussichten dartun und anhand des Standes der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen auch belegen muss. Da wären wir strenger, was letztendlich auch die Planbarkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt, da Eigenverwaltung eine schwierige Sache ist. Ich erlebe das sehr häufig am eigenen Leibe, und in insofern würde da eigentlich nur hineingehören, was jeder Schuldner beachten muss. Aber in Kombination mit etwas höheren Anforderungen könnte ein Moratorium dem § 270b InsO-E „Flügel verleihen“.

Sechstens: Insolvenzplan. Da gibt es ein paar Unterpunkte: a) Ich habe immer noch die Sorge, dass trotz der Eingrenzung der Beschwerdebefugnis im Entwurf eine gewisse Rechtsmittellastigkeit gegeben ist. Da müsste man gucken, ob man analog § 246a des Aktiengesetzes doch vielleicht eine Art Freigabeverfahren bekommt. b) Zu den Ausschlussfristen haben Sie, Herr Professor Pleister, bereits darauf hingewiesen, dass man versuchen müsste, die Passivseite eher zeitnah zu begrenzen, als dies nach § 259a und 259b InsO-E vorgesehen ist. Das ist eine Problemverschiebung, die sehe ich kritisch. c) Man könnte zudem darüber nachdenken, ob man den Gesellschaftern doch noch etwas mehr Perspektive einräumt. Nach dem Entwurf hat man eine Zwangsgruppe derjenigen Gesellschafter, die im Planverfahren zwangsweise ausscheiden. Vielleicht könnte man eine Ersetzungsbefugnis der Gesellschafter normieren, also ein Abwehrrecht für Eingriffe im Planverfahren. d) Ich kann mich auch nur Professor Pleister anschließen: Die Einbeziehung von Bürgen und Mitschuldern im Planverfahren müsste man auch

hinbekommen. e) Man könnte sich über Details des Debt-Equity-Swap noch einmal unterhalten, das passt aber jetzt nicht für die Einleitung.

Siebtens: Der Steuerbereich. Das ESUG bringt leider gar nichts zum Steuerrecht, Stichwort Sanierungsgewinn. In der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates wird das auch aufgegriffen, aber das Steuerrecht ist in der Praxis ein sehr heftiges Sanierungshindernis, auch in Kombination mit Planverfahren und Eigenverwaltung. Die Hoffnung wäre, dass man das im Gesetzgebungsverfahren vielleicht noch an den erforderlichen Stellen aufgreifen kann. Das wären, vor die Klammer gezogen, die Punkte, die uns wichtig erscheinen. Vertiefung dann gerne in der Diskussion.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun Herr Oliver Sporré, Deutscher Richterbund, Berlin. Bitte schön!

SV Oliver Sporré: Vielen Dank! Der Deutsche Richterbund begrüßt diesen Gesetzentwurf grundsätzlich. Bei meiner Stellungnahme möchte ich mich auf drei Punkte konzentrieren. Das ist einmal die vorgesehene absolute Konzentration der Insolvenzgerichte, dann die neuen Regelungen zur Bestellung eines Insolvenzverwalters und letztlich die vom Gesetzgeber formulierten fachlichen Anforderungen an einen Insolvenzrichter im GVG. Hinsichtlich der Konzentration der Insolvenzgerichte wird eine Änderung der bisherigen Regelung abgelehnt. Es sollte weiterhin den Bundesländern überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang sie von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und mehr als ein Amtsgericht im Landgerichtsbezirk zum Insolvenzgericht bestimmen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass ein Richter, der weniger Verfahren in einer bestimmten Rechtsmaterie bearbeitet, weniger Kompetenz, Wissen und Erfahrung auf diesem Gebiet habe; dies stellt lediglich eine Mutmaßung dar. Der Gesetzentwurf geht von Voraussetzungen aus, die durch Erhebungen oder Statistiken nicht belegt sind, sondern eher widerlegt werden. Dementsprechend können weder der Gesetzentwurf noch die Gegenäußerung der Bundesregierung solche wissenschaftlichen Untersuchungen benennen. Bereits nach der jetzigen Lage dürfen die Bundesländer nur dann mehrere Insolvenzgerichte pro Landgerichtsbezirk bestimmen, wenn dies zur sachdienlichen Förderung und schnelleren Erledigung der Verfahren erforderlich ist.

Niedersachsen, woher ich komme, hat aufgrund dieser Vorschriften insgesamt 33 Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten bestimmt. Andere Bundesländer sind andere Wege gegangen. Es gibt bisher nur relativ wenige Untersuchungen darüber, was nun erfolgreicher ist und was nicht. Allerdings gibt es die Studie des Instituts für Mittelstandsforschung – und die hat ergeben, dass in Niedersachsen die durchschnittliche Dauer der Regelinsolvenzverfahren unter 45 Monaten liegt. Damit belegt Niedersachsen einen Spitzenplatz unter den Bundesländern. Der absolute Spitzenreiter, das Amtsgericht Meppen, das liegt im Landgerichtsbezirk Osnabrück, weist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen die niedrigste durchschnittlichste Verfahrensdauer auf. Die hinteren Plätze in der Studie werden dagegen von Bundesländern belegt, die ihre Insolvenzgerichte sehr stark konzentriert haben. Das muss man sich vorstellen: Da liegen insgesamt sieben Bundesländer auf den hinteren Plätzen, die allesamt ihre Insolvenzgerichte konzentriert haben! Und es gibt zwischen dem ersten Platz – Niedersachsen – und dem letzten Platz Unterschiede von über 19 Monaten in der Bearbeitungszeit! Da die Verfahrensdauer allerdings allein noch keine abschließende Aussage darüber zulässt, ob Insolvenzverfahren kompetent bearbeitet werden, und um die Annahme des Gesetzentwurfes auch hier zu widerlegen, haben wir für vier Bundesländer die Anzahl der Beschwerden in Insolvenzverfahren der Anzahl der gesamten Insolvenzverfahren gegenübergestellt. Sollte die Auffassung im Gesetzentwurf richtig sein, dass dort, wo keine Konzentration vorliegt, die Insolvenzverfahren schlechter bearbeitet werden, müsste logischerweise in diesen Bundesländern auch die Beschwerdequote höher liegen. Dies ist indes nicht der Fall. Ich habe Hamburg und Berlin – beides Länder mit der Konzentration – mit Niedersachsen und Schleswig-Holstein – beides Länder mit geringer Konzentrationsdichte – verglichen: Alle befinden sich bei den Beschwerdequoten in einer Bandbreite von 1,63 bis 3,24 Prozent, bei allen liegt also ein sehr niedriger Wert vor. Diese Fakten ergeben meines Erachtens eindeutig, dass Bundesländer mit einer geringeren Konzentration zumindest nicht schlechter abschneiden als Bundesländer mit einer absoluten Konzentration. Auch die Zahl der Beschwerden im Insolvenzverfahren liegt, wie gerade dargelegt, nicht höher als in Bundesländern mit einer absoluten Konzentration, sondern zum Teil darunter. Die Kombination dieser Ergebnisse hinsichtlich der Verfahrensdauer und der Beschwerdequote ergibt meines Erachtens eindeutig, dass Insolvenzverfahren in Bundesländern mit einer geringen

Konzentrationsdichte genauso kompetent bearbeitet werden wie in Bundesländern mit absoluter Konzentration. Ein Gesetzentwurf, der von dieser erfolgreichen Regelung abweichen will, muss nicht nur die vorgenannten Zahlen entkräften, sondern darüber hinaus Fakten vorlegen, die nachweisen, dass in Bundesländern mit absoluter Konzentration Insolvenzverfahren qualifizierter bearbeitet werden. Diese Fakten fehlen.

Eine solche Konzentration der Insolvenzgerichte führt auch zu Nachteilen für Gläubiger, Schuldner und Verwalter. Bei der Größe einiger Landgerichtsbezirke müsste der vorgenannte Personenkreis im Falle einer Konzentration bei einer mündlichen Anhörung einfache Fahrtstrecken von bis zu 160 km zurücklegen. Der Verlust von Bürgernähe zu den Gerichten und Sachkompetenz vor Ort wird die Folge sein. In Niedersachsen etwa ist momentan ein Insolvenzgericht für eine Fläche von 1.400 km<sup>2</sup> zuständig. Sollte die absolute Konzentration eingeführt werden, hätten wir nur noch elf Insolvenzgerichte und ein Insolvenzgericht wäre dann für eine Fläche von 4.300 km<sup>2</sup> zuständig. Im Vergleich: In Nordrhein-Westfalen, wo es schon eine Konzentration gibt, ist ein Insolvenzgericht für 1.700 km<sup>2</sup> zuständig. Die Nachteile dieser Konzentration werden auch am Beispiel des Bundeslandes Bremen deutlich: Aktuell befindet sich in Bremen-Stadt und in Bremerhaven jeweils ein Insolvenzgericht. Wird die absolute Konzentration eingeführt, würde nur noch in Bremen-Stadt ein Insolvenzgericht bestehen, zu dem dann auch die Insolvenzbeteiligten aus Bremerhaven anreisen müssten. Nach dem Gesetzentwurf soll dieser Umstand hingenommen werden, weil die Verfahren in der Regel schriftlich durchgeführt werden und die Beteiligten auch bei Klagen vor dem Landgericht oftmals eine weite Wegstrecke in Kauf nehmen müssten. Diese Argumente überzeugen nicht. Nach § 14 Absatz 2 InsO hat das Insolvenzgericht bei Zulässigkeit des Insolvenzantrages den Schuldner zu hören. Die Anhörung des Schuldners kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen, so dass die Art der Anhörung durch das Insolvenzgericht bestimmt wird. Durch die absolute Konzentration greift der Gesetzgeber in unzulässiger Weise in die grundgesetzlich garantierte Unabhängigkeit des Richters ein, darüber zu entscheiden, ob er eine mündliche oder eine schriftliche Anhörung durchführt. Wegen der großen Entfernung wird der Richter dann praktisch dazu gezwungen sein, von einer mündlichen Anhörung abzusehen und eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Dabei erfordert eine von Sach- und

Fachkenntnis getragene Bearbeitung der Insolvenzsachen durchaus in etlichen Fällen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Schuldner seiner Mitwirkungspflicht gegenüber dem Insolvenzverwalter bzw. dem Insolvenzgericht nicht nachkommt. Auch können Insolvenzverfahren nicht mit Klagen vor dem Landgericht verglichen werden. In fast allen Fällen besteht beim Landgericht Anwaltszwang, so dass der Prozessbeteiligte in Gestalt seines Rechtsanwaltes einen Ansprechpartner für Fragen hat, der Rechtsanwalt den Prozessstoff filtert, an das Gericht weitergibt und die Partei grundsätzlich vor Gericht vertreten kann, so dass ein Erscheinen der Partei oftmals nicht erforderlich ist. Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass die im ESUG beabsichtigte Konzentration bei einigen wenigen Richtern durch die Gesetzesänderung gar nicht erreicht werden kann; denn wer für die Bearbeitung der Insolvenzsachen zuständig ist, bestimmt das Präsidium eines Gerichtes frei und unabhängig. Dabei bestimmt das Gericht nicht nur, wer die Sachen bearbeitet, sondern auch, mit welchem Arbeitskraftanteil. Das ist auch sehr wichtig, da viele Umstände in dem jeweiligen Gericht es erforderlich machen können, Dezernate mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu bilden. So kann ein jüngerer Richter an ein für ihn neues Rechtsgebiet herangeführt werden, indem er dieses lediglich mit einem Teil seiner Arbeitskraft bearbeitet. Die Konzentration wird demgegenüber dazu beitragen, dass jüngere Kollegen jahrelang von der Bearbeitung der Insolvenzsachen ausgeschlossen werden und sich insolvenzrechtliches Inselwissen nur bei ein oder zwei Kollegen des Insolvenzgerichts bildet.

Ferner geht der Gesetzentwurf in unzutreffender Weise davon aus, dass durch die darin vorgesehene Neuregelung kein Vollzugsaufwand für die Bundesländer entsteht. Das stimmt meines Erachtens nicht. Die verbleibenden Standorte müssen baulich, organisatorisch und personell so besetzt werden, dass sie die neuen Aufgaben auch übernehmen können. Das erfordert wieder Investitionen durch die Bundesländer, so dass sehr wohl ein Vollzugsaufwand gegeben ist. Oft wird auch gesagt, dass die Konzentration der Handelsregister ein Vorbild sei. Dem schließe ich mich nicht an. § 125 FGG hat damals geregelt, dass eine Abweichung von der Konzentration der Handelsregister möglich ist, wenn dies einer schnelleren und rationellen Führung des Handelsregisters dient. Hier hat der Gesetzgeber gerade in Rechnung gestellt, dass dezentrale Handelsregister schneller und rationeller arbeiten



können. Nach der Neuregelung in § 376 FamFG kann die Konzentration ohne weitere Voraussetzungen vorgenommen werden. Dementsprechend haben sehr viele Bundesländer von dieser Dezentralisierungsmöglichkeit, also dem umgekehrten Weg, Gebrauch gemacht, so auch Nordrhein-Westfalen. Wenn die Regelung bezüglich des Handelsregisters Vorbild sein sollte, so müsste die jetzige Regelung beibehalten werden, denn die Studie des IFM (Institut für Mittelstandsforschung Bonn) hat gerade gezeigt, dass dezentrale Insolvenzgerichte oftmals die Verfahren schneller und rationeller bearbeiten. Ein Wort sei an dieser Stelle noch eingeflochten an die beiden Kollegen, die gerade ins Feld geführt haben, ob Insolvenzsachen nicht durch die Kammer für Handelssachen bearbeitet werden könnten: Man muss sich hier vorstellen, dass die Handelsrichter, die sehr gute Arbeit leisten, auch noch einem anderen Beruf nachgehen. Was ist, wenn Eilentscheidungen zu treffen sind? Wenn vormittags zwei Eilentscheidungen zu treffen sind, nachmittags noch einmal eine Eilentscheidung? Will man die Handelsrichter immer wieder aus dem Beruf herausreißen? Ich glaube, das ist keine Möglichkeit.

Ich möchte noch kurz auf die Auswahl des Insolvenzverwalters eingehen, obwohl dazu schon einiges gesagt worden ist. Die erste Alternative begegnet keinen Bedenken. Hinsichtlich der zweiten Alternative wird in der Praxis sicherlich umstritten sein, was unter einer Beratung in allgemeiner Form zu verstehen ist. Insofern wäre ich für eine Klarstellung sehr dankbar. Darüber hinaus werden hier die großen Insolvenzverwalterkanzleien bevorzugt. Hintergrund ist, dass das Insolvenzverwalteramt ein höchstpersönliches ist. Wenn sich nun ein Schuldner an eine große Insolvenzverwalterkanzlei wendet und sich dort beraten lässt, z. B. von einem Angestellten, schließt das – über die zweite Alternative hinausgehend – nicht aus, dass dennoch einer der Sozien der Insolvenzverwalterkanzlei zum Insolvenzverwalter bestellt wird. Insofern ist hier zu fordern, dass hier eine Regelung entsprechend § 45 BRAO aufgenommen wird. Auf den Interessenkonflikt ist gerade schon hingewiesen worden, wenn Berater und InsO-Verwalter identisch sind. Ich möchte darauf Bezug nehmen. Noch ganz kurz zu den fachlichen Voraussetzungen an einen Insolvenzrichter, geregelt in § 22 Absatz 6 GVG-E (Artikel 4 ESUG): Der Deutsche Richterbund nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Entscheidungsfreiheit der Präsidien der Gerichte hinsichtlich der richterlichen Geschäftsverteilung eingeschränkt wird. Dem Präsidium sollte es vorbehalten bleiben, die Richter

unabhängig von fachlichen Anforderungen einzusetzen. Darüber hinaus hat sich die JuMiKo (Justizministerkonferenz) einstimmig zum Einheitsjuristen bekannt, und zwar auch mit Zustimmung der Bundesjustizministerin. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich. Nun, als Letzter in der Runde, Herr Dr. Nils Weiland, Rechtsanwalt aus Hamburg.

SV Dr. Nils G. Weiland, M.P.A. (Harvard): Vielen Dank! Gläubigerbeteiligung ist das große Thema des ESUG, und das ist auch zu begrüßen, denn in der Insolvenzpraxis kommt die Gläubigerbeteiligung zu kurz. Trotzdem sind eine Reihe der Regelungen des ESUG im Hinblick auf die Gläubigerbeteiligung über das Ziel hinausschießend. Es gibt da eine Form von Überregulierung und einen Verlust von Flexibilität und Eigenentscheidungsbefugnis des Gerichts, den ich im Einzelnen bedauere. Eine Reihe von Punkten möchte ich aufgreifen. Ich fange ganz vorne in der Insolvenzordnung an, bei § 13: Da sieht das ESUG jetzt vor, dass mit dem Antrag eine Reihe von Unterlagen eingereicht werden sollen. Hier würde ich stark dafür plädieren, dies mit den Schwellenwerten des § 22a InsO-E zu harmonisieren. Diese Anforderungen überfordern gerade kleinere und mittlere Schuldner, die häufig nicht in der Lage sind, diese Unterlagen beizubringen – gerade in einer Stresssituation, wie es die Insolvenz ist. Das betrifft auch mittelständische Unternehmen. Das kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass dann für diesen betroffenen Personenkreis der Antrag unzulässig ist. Das wäre nicht gut. Nächster Punkt: Vorläufiger Gläubigerausschuss. Ich wäre in meinen Verfahren ausgesprochen froh, häufiger mit Gläubigerausschüssen zu tun zu haben. Sie wären eine Bereicherung für das Verfahren, kritische Themen könnte man wunderbar vorher besprechen. Ich glaube aber, dass die Regelung, so wie sie hier getroffen und vorgeschlagen worden ist, in erheblichem Umfang – Entschuldigung – missglückt ist. Es wird, so wie es jetzt vorgesehen ist, zu einer erheblichen Verzögerung kommen. Gerade im Hinblick auf die Auswahl des Verwalters – Herr Dr. Niering hat darauf hingewiesen. Vor diesem Hintergrund würde ich auch hier dafür plädieren, dass ein verpflichtender vorläufiger Gläubigerausschuss nur bei Insolvenzen größerer Art einzuführen ist. Auch da halte ich die Schwellenwerte, die § 267 Absatz 3 HGB für große Kapitalgesellschaften vorsieht, für angemessen – und das betrifft keineswegs nur börsennotierte Unternehmen, auch das sind mittelständische Unternehmen.

Der nächste Punkt, auch der ist bereits angesprochen worden: Verwalterauswahl und Unabhängigkeit des Verwalters. Die meisten Argumente, die dort gebracht worden sind, kann ich unterstreichen. Ich würde sie aber gerne noch einmal aus einer anderen Perspektive beleuchten. Ich glaube, dass sowohl die Vorbefasstheit, wie sie in § 56 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 InsO-E vorgesehen ist, wie auch der Absatz 3, der die Verpflichtung des Gerichts, einen einstimmig vorgeschlagenen Verwalter auch zu bestellen, vorsieht, falsch sind und ersatzlos gestrichen gehören. Denn dieses Verfahren, wie es jetzt vorgesehen ist, wird dazu führen, dass sich gut organisierte Gläubigergruppen zumindest in größeren Verfahren Verwalter ihrer Präferenz aussuchen. Das sind im Regelfall Banken und Warenkreditversicherungen und ähnliche Kapitalsammelstellen. Ich möchte dazu eine Anekdote erzählen: Ich war gestern auf einer Restrukturierungsveranstaltung einer großen deutschen Unternehmensberatung. Der Teilnehmerkreis waren ausschließlich Banken und besagte Versicherungsunternehmen. Als das Thema ESUG aufkam, waren alle ganz begeistert und sagten, – weil die Zitate so schön sind, habe ich sie mir aufgeschrieben – das sei „ganz toll“. Das sei jetzt der „Einstieg in ein interessen geleitetes Verfahren“ und es sei jetzt für die Beteiligten (Banken und Versicherungen) möglich, „interessen geleitete Verwalter“ zu haben. Es fiel noch das Wort: „eines den Banken gewogenen Verwalters“. Das sind nicht meine Worte, ich bin ein bisschen neidisch, auf die hätte ich auch kommen können! Aber genau darin sehe ich das Risiko, dass wir hier ein Verfahren haben werden, das starken organisierten Interessen nicht widerstehen kann, und in dem man am Ende des Tages einen Verwalter oder eine Verwalterin hat, der oder die genau weiß, wem sie die Bestellung verdankt und entsprechend agiert – und dann ist die Unabhängigkeit dahin. Da ist niemand mehr unvoreingenommen in der Behandlung des Verfahrens. Um das polemisch zu überspitzen: Wir laufen Gefahr, dann „Bankenknechte“ als Verwalter zu haben.

Noch zwei Worte zum Schutzschirm: Das Instrument ist gut! Das Instrument wird seine Berechtigung haben; ich befürchte aber, in der derzeitigen Ausgestaltung nur in einem kleinen Umfang. Viele Fälle wird es da nicht geben, und der entscheidende Grund dafür ist auch schon genannt worden: Es fehlt ein Moratorium. Auch ein Schutzschirmverfahren wird einen „Run“ auf den Schuldner nicht verhindern können,

und ohne dass es da ein Moratorium gibt, wird dieses Verfahren keinen Erfolg haben. Herr Dr. Rendels hat darauf hingewiesen, dass ein Moratorium dann aber an weitere Voraussetzungen geknüpft sein müsste. Das ist auch völlig richtig.

Noch zwei Detailanmerkungen zu den Veränderungen zum Insolvenzplanverfahren, die im weit Überwiegenden völlig richtig sind: Das Insolvenzplanverfahren, auch in der novellierten Fassung, sieht nicht die Möglichkeit vor, einen Debt-Equity-Swap wider den Willen des Gläubigers zu machen. Das kann man so vertreten. Ich befürchte, dass die Effizienz eines Debt-Equity-Swap, so er denn politisch gewollt ist, dadurch aber erheblich leiden wird; es wäre sinnvoller, hier verbindliche Mehrheitsbeschlüsse einzuführen, wenn man denn den Debt-Equity-Swap grundsätzlich für richtig hält. Und eine letzte Detailanmerkung: Es ist vorgesehen, Insolvenzplanverfahren grundsätzlich auf den Insolvenzrichter zu übertragen. Die jetzige Regelung ist, dass es ein Rechtspflegerverfahren ist. Der Insolvenzrichter kann es an sich ziehen. Diese Regelung ist eine kleine Regelung. Die halte ich aber für falsch. Sie ist aus einem sehr menschlichen Grund insolvenzplanfeindlich: Kein Richter freut sich, wenn er eine zusätzliche Akte auf dem Tisch hat, die er dann zwangsweise behandeln muss. Ich würde dafür plädieren, auch hier die bestehende Flexibilität im Verfahren zu lassen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen, meine Herren! Wir liegen noch in der vorgesehenen Zeit. Ich habe die Überschreitungen auch gerne zugelassen, weil es sehr fachkundig war, was Sie vorgetragen haben. Das wird sich in den nicht so zahlreichen anstehenden Fragen manifestieren. Jetzt haben wir Wortmeldungen der Kollegin Winkelmeier-Becker und des Kollegen Ahrendt. Bitte schön!

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Zunächst herzlichen Dank an die Sachverständigen für ihre ausführlichen Stellungnahmen, mit denen wir allerdings in der Tat die vielen Themen des ESUG nur anreißen konnten. Da wäre fast für jedes Thema eine kleine Anhörung angemessen. Ich hätte zunächst zwei Fragen an zwei Sachverständige, nämlich an Frau Brenner und Herrn Dr. Rendels. Ich wollte noch einmal auf die Beteiligung der Gläubiger eingehen, deren Fachkenntnis wir hier im Verfahren haben wollen – und letztendlich ist es ein Verfahren in deren Interesse.

Wir haben ja – das hat Herr Weiland gerade noch einmal ausgeführt – nicht unbedingt eine homogene Gläubigergruppe, sondern da gibt es Interessengegensätze. Interessengegensätze laufen nicht nur zwischen Schuldner und Gläubiger, sondern auch innerhalb der Gruppe der Gläubiger. Deshalb noch einmal an Sie beide die Frage: Ist durch die bisher vorgesehenen Regelungen gewährleistet, dass wir zu einer repräsentativen und interessengerechten Zusammensetzung der Gläubigerausschüsse kommen? Ist der Vorwurf zu erheben oder ist er auszuräumen, dass wir zu einem interessengeleiteten Verfahren kommen, in dem sich die Bank oder auch eine andere Gruppe der Gläubiger besonders stark durchsetzt? Vielleicht gibt es in dem Zusammenhang auch noch andere Gefahrenquellen? Wird das nicht hinsichtlich der Verwalterbestellung dadurch ausgeräumt, dass wir das Erfordernis eines einstimmigen Vorschlags haben, und dadurch, dass letztendlich auch immer noch das Gericht korrigierend eingreifen kann? Wie stünden Sie zu dem Vorschlag, der gelegentlich gemacht wird, nur einen „Dreiervorschlag“ zuzulassen, also dass man nicht nur einen Namen nennt, sondern mindestens drei? Meine zweite Frage bezieht sich auf die Schwellenwerte: Hier kam verschiedentlich der Vorschlag, die Schwellenwerte hochzusetzen. Mir würde aber schon daran gelegen sein, dass auch kleine Unternehmen, die es gut vorbereiten, die Möglichkeit haben, darauf hinzuwirken, dass das Gericht mehr oder weniger verpflichtet ist, einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzurichten. Da würde ich nicht gerne allein das Kriterium der Schwellenwerte nehmen, sondern eben auch eine gute Vorbereitung, zumindest im Sinne einer Sollvorschrift. Vielleicht würde dies zu der Konsequenz führen, dass man auch planen kann, mit den Gläubigern zusammen Dinge zu machen. Dazu hätte ich gerne Ihre Stellungnahme. Danke!

Christian Ahrendt (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Frau Dr. Hilgers und an Herrn Dr. Niering und betrifft das schon angerissene Problem der Verfahrensbehinderung durch die Vorschriften des § 13 und des § 22a InsO-E. Es ist ja von allen Sachverständigen gesagt worden, dass man die Verbesserung der Situation des Schuldners insbesondere über die Eigenverwaltung auch in irgendeiner Form in Gleichklang bringen muss mit der Situation der Gläubiger, früh am Verfahren beteiligt zu sein. Aus der Erfahrung weiß man, dass das, was dem Gericht zu Beginn als Insolvenzantrag vorliegt, eher ein Mangel an Informationen ist, als ein Mehr an Informationen. Deswegen die Frage, ob Sie es als sinnvoll erachten würden, wenn

man die Anforderungen, die § 13 InsO-E an den Insolvenzantrag neueren Typs – um es so zu formulieren – stellt, mit dem Eigenantrag verknüpft, weil der Schuldner, der in ein Verfahren möchte, um die Sanierung zu erreichen, durchaus auch in seiner Buchhaltung, in seinem Unternehmen die Informationen vorhalten muss, die er benötigt, um einen solchen Antrag zu stellen. Es stellt sich die Frage, ob wir dann die Anforderungen, die § 13 InsO-E jetzt formuliert, lieber mit der Eigenverwaltung verbinden und dadurch auch wieder die Flexibilität für die Insolvenzen schaffen, in denen die Anträge unzureichend gestellt werden, wo sie plötzlich und unerwartet kommen, auch wenn es in der Wirklichkeit für die Betroffenen nie der Fall ist, um dem Gericht die Handlungsmöglichkeiten zu schaffen. In diesem Zusammenhang würde sich dann auch die Frage stellen, ob man damit die Grenzen für die Einrichtung eines Gläubigerausschusses, wie sie jetzt in § 22a InsO-E formuliert sind, entfallen lassen kann. Das ist die Frage an Sie beide. Meine zweite Frage würde sich dann an Herrn Professor Hirte und an Herrn Professor Pleister richten. Das hängt noch einmal mit dem Thema Debt-Equity-Swaps zusammen. Die Frage ist mehrfach aus verfassungsrechtlicher Sicht in den letzten Wochen und Monaten aufgetreten. Im Gesellschaftsrecht haben wir den Grundsatz der Koalitionsfreiheit; ich darf mir also überlegen, mit wem ich eine Gesellschaft gründe, sowohl im Recht der Personengesellschaften als auch im Recht der Kapitalgesellschaften. Dieses Recht beeinträchtigt im Rahmen des Debt-Equity-Swap, wenn ich in die Situation komme, dass ich einem solchen Unternehmen über den Insolvenzplan einen Investor aufzwingen, der nun in eine Gesellschafterstellung kommt. Die Gesellschafter, die sich bisher zusammengeschlossen haben, bekommen jetzt möglicherweise einen Gesellschafter, den sie nicht wollen. Sehen Sie da verfassungsrechtliche Probleme? Und in diesem Zusammenhang frage ich auch, ob es aus Ihrer Sicht sinnvoll wäre, wenn man an das Insolvenzbeschwerdeverfahren so herangeht, dass man von vornherein eine feste Abfindung für Gläubiger vorsieht, die sich beschweren, um noch eine schnellere Rechtskraft des Planverfahrens zu erreichen, anstatt das länger offen zu halten, bis das Gericht entschieden hat. Vielen Dank!

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch ich möchte mich bei Ihnen allen für die sachkundigen Stellungnahmen bedanken! Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Frau Hilgers und nimmt Bezug auf § 56 InsO-E: Dazu sind schon verschiedene Probleme aufgezeigt worden, auch zur Unabhängigkeit des

Insolvenzverwalters. Wir bekommen auch Stellungnahmen, aus denen sich ergibt, dass die Regelung, die vorgesehen ist, wieder diese „Closed shop“-Problematik bringen könnte: Interessenstarke Gläubiger könnten sich also auf bestimmte Verwalter verständigen, und das wiederum führte dazu, dass die Listen dann doch sehr ausgedünnt werden, die an den Amtsgerichten bestehen. Mich würde interessieren, wie Sie das einschätzen. Die zweite Frage richtet sich an Professor Haarmeyer: Sie gehen auf Seite 12 Ihrer Stellungnahme auf Sonderverfahren bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit ein und schlagen ein beschleunigtes Moderations- oder Reorganisationsverfahren bei einer Kammer für Handelssachen am Landgericht vor. Könnten Sie das noch ein bisschen konkretisieren, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind? Ich muss auch gleich sagen, ich muss leider um 16.00 Uhr zu einem Folgetermin. Sollten bis dahin die Fragen nicht beantwortet sein, werden die Antworten fachkundig von meiner Mitarbeiterin aufgenommen. Ich möchte mich vorab schon entschuldigen.

Burkhard Lischka (SPD): Ich habe ein- und dieselbe Frage an Professor Haarmeyer und Professor Hirte. Wir haben uns hier mehrfach mit dem Schutzschirmverfahren beschäftigt. Professor Hirte, Sie sagten beispielsweise, das sei eine gute Idee. Aber ich habe auch gesehen, dass Sie ganz aufmerksam zugehört haben, als Ihre Kollegen Dr. Rendels, Professor Pleister und Dr. Weiland gesagt haben: „Auch eine gute Idee, aber für die Praxis läuft sie wahrscheinlich ins Leere“. Zudem haben sie – meines Erachtens nicht ganz zu Unrecht – darauf hingewiesen, dass sich die Situation in der Praxis sehr schnell so darstellen kann, dass jemand wegen drohender Zahlungsunfähigkeit einen Antrag stellt, seine Banken ihm daraufhin die Kredite kündigen, er dann pleite ist und heraus aus dem Schutzschirmverfahren. Insofern würde mich bei Ihnen beiden interessieren, ob Sie diese Einschätzung teilen, was die Praxis angeht, und vor allen Dingen, wie man Anreize setzen kann, damit dieses Schutzschirmverfahren genutzt wird, weil wir uns ja, glaube ich, einig sind, dass es ein Hebel ist, um die Sanierung von Unternehmen tatsächlich gelingen zu lassen, wenn frühzeitig eine Antragstellung erfolgt. Da gibt es den Vorschlag des Moratoriums. Ich will auch nicht verhehlen, dass ich beispielsweise den Vorschlag von Professor Pleister recht charmant fand. Das ist ein kleiner Kniff, der aber möglicherweise eine entsprechende Wirkung hat. Ihre Stellungnahme dazu würde mich interessieren.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Auch ich möchte mich bedanken für die sehr interessanten Beiträge, an die man sehr viele Fragen anknüpfen könnte, aber ich habe jetzt erst einmal zwei. Zunächst an Herrn Professor Haarmeyer: Sie haben in Ihrer Stellungnahme – ich glaube, auf Seite 19 – geschrieben, dass es ja nicht nur die Problematik der Insolvenzrichter ist, die einen gewissen Sachverstand haben müssen, um entsprechend im Verfahren handeln zu können, sondern Sie haben auch auf die Problematik hingewiesen, die meines Erachtens in dem Entwurf selber keine Rolle spielt, dass die Insolvenzverwalter keiner formellen Prüfung unterzogen sind, und dass es auch möglicherweise problematisch sein könnte, wenn Personen handeln, denen gewisse wirtschaftliche Zusammenhänge fehlen und die eine Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens vielleicht nicht erkennen können. Könnten Sie vielleicht ausführen, was aus Ihrer Sicht erforderlich wäre, um in diesem Bereich eine Verbesserung der Situation herbeizuführen? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Sporré vom Deutschen Richterbund. Sie haben hier so ein überzeugendes Plädoyer gehalten. Ich fand es ziemlich überzeugend, dass man die bisherige Regelung beibehalten sollte, die es den Ländern freistellt zu entscheiden, ob sie von der Konzentrationsmöglichkeit Gebrauch machen. Der ganze Hintergrund dessen, dass man das konzentrieren will, ist, dass man eine gewisse Fachkompetenz bündeln will. So verstehe ich das Anliegen des Gesetzentwurfs. Es gibt da ja tatsächlich auch Probleme. Wie könnte man diese Probleme der Kompetenz der Insolvenzrichter aus Ihrer Sicht bewältigen, wenn man die bisherige Regelung beibehält?

Ingo Egloff (SPD): Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige. Einmal an Herrn Dr. Rendels und einmal an Herrn Dr. Weiland. Die Frage bezieht sich auf das Verfahren nach § 225a InsO-E, den Debt-Equity-Swap. Frau Brenner hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie durchaus Gefahren sieht, wenn dieses Verfahren eingeführt wird, was beispielsweise die Übernahme von Anteilen durch „Schnäppchenjäger“ mit sich bringen würde. Insbesondere Herrn Dr. Rendels als Vertreter des Verbandes der Familienunternehmen ASU frage ich, wie er die Gefahr einschätzt, dass Derartiges passieren kann; und auch von Herrn Dr. Weiland würde ich gerne die Frage beantwortet haben, welche Gefahren er sieht, ob es nicht dazu kommen kann, dass Fondsgesellschaften – das kennt man aus anderen Bereichen



auch – Forderungen aufkaufen, um Unternehmen anschließend „auszuschlachten“. Dann wäre das Ziel, das mit der Reform verfolgt wird, nämlich die Unternehmen auf einer wirtschaftlichen Grundlage möglichst weiterzuführen, konterkariert, weil das dann dazu führen würde, die Unternehmen zu zerlegen. Das ist eigentlich hier der Punkt, der seit über 20 Jahren diskutiert wird, nämlich ob man an dieser Stelle gesellschaftsrechtlich etwas ändert oder ob man Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht getrennt lässt. Von daher würde mich Ihre Einschätzung zu dieser Frage interessieren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir führen jetzt die Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge wie die Abgabe der Statements durch. Das bedeutet, dass Herr Weiland zunächst auf die Frage des Herrn Kollegen Egloff antwortet.

SV Dr. Nils G. Weiland, M.P.A. (Harvard): Zu Ihrer Frage, Herr Egloff. In der Tat, diese Gefahr sehe ich auch. Ich weiß nicht, ob ich es Gefahr nennen möchte, aber dieses mögliche Ergebnis. Es gibt in angelsächsischen Ländern bereits Private-Equity-Fonds, die sich spezifisch auf „distressed debt“ und „distressed equity“ spezialisieren. Das heißt, es werden Anleihen von krisenbetroffenen Unternehmen mit dem erklärten Ziel aufgekauft, diese Anleihen bei einer Restrukturierung in Anteile umzuwandeln. Das kann bei dem hier vorgesehenen Debt-Equity-Swap-Verfahren auch passieren. Das ist natürlich etwas komplexer, weil der Debt-Equity-Swap von der Sache her nicht allein auf handelbare, börsennotierte Anleihen begrenzt ist, sondern im Grundsatz alle Gläubigerforderungen betreffen kann, die an diesem Verfahren teilnehmen können. Ich sehe zwar nicht die Gefahr, dass ein angelsächsischer Fondsinvestor Forderungen von Arbeitnehmergläubigern aufkauft, doch abgesehen davon: Ja, sobald es im größeren Umfang Bankendarlehen oder handelbare börsennotierte Anteile gibt, kann das passieren. Es gibt die entsprechenden Akteure am Markt, die genau das machen und die zumindest mit den Instrumentarien, die das angelsächsische Recht vorhält, sehr gut vertraut sind, und die schauen – so weiß ich – auch jetzt schon auf die Instrumentarien, die hier neu geschaffen werden. Es gibt meines Erachtens auch ein Beispiel in Deutschland, in dem das passiert ist, die „Deutsche Nickel“. Da hat es derartige Fonds gegeben, die aufgekauft haben. Das Insolvenzverfahren hat dann letztlich aber nach

englischem Recht stattgefunden, nicht nach deutschem Recht. Nach allem, was ich weiß, waren da die Ergebnisse durchaus ähnlich, so wie Sie es eben beschrieben haben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Sporré auf die Frage des Kollegen Pitterle, bitte!

SV Oliver Sporré: Ich bin ein großer Anhänger von Fortbildungen. Deshalb bin ich der Auffassung, dass die Richter schon einen Weg gegangen sind, aber noch weiter mitgehen müssen, sich weiterentwickeln müssen. Dies ist meines Erachtens durch Fortbildungen zu bewältigen, aber man sollte nicht gleich „das Kind mit dem Bade ausschütten“ und diese Richter, die in den letzten zehn bis zwölf Jahren große Kompetenzen erworben haben, davon ausschließen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Rendels auf die Fragen der Kollegin Winkelmeier-Becker und des Kollegen Egloff, bitte!

SV Dr. Dietmar Rendels: Zum Gläubigerausschuss: Es gibt natürlich in der Tat immer Gläubiger, die einen Informationsvorsprung haben – Großgläubiger, insbesondere Banken –, einfach weil sie durch die Nähe zum potentiellen Schuldner im Vorfeld der Insolvenz mehr Informationen als andere Gläubiger haben. Das muss man auch als Problem an der Stelle sehen. Deswegen hatten wir vorgeschlagen, bei der Verwalterbestellung nicht nur ein einstimmiges Votum einzuführen, sondern auch ein Mehrheitsvotum, mit dem die Gläubigermehrheit zumindest den Kreis der Insolvenzverwalter einengen kann, da unter Umständen das Risiko besteht, dass ein Insolvenzgläubiger mit einem Wissensvorsprung den Gläubigerausschuss dominiert. Das Thema würde ich schon sehen. Bei der zweiten Frage zu den Schwellenwerten, nämlich dieselben niedriger zu setzen, bleibe ich bei meiner Auffassung. Wir haben zunächst grundsätzlich auch den „Ermessensausschuss“ in § 21 Absatz 2 Ziffer 1a. InsO-E, also dass ein Richter nach Ermessen einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen kann. Dem betriebswirtschaftlich gebildeten Richter, den wir haben wollen, der das versteht, würde ich zutrauen, dass er von diesem Ermessen entsprechend Gebrauch macht. Ich sehe das Problem – selbst wenn ich die Beratungsbrille für den Schuldner aufsetze –, dass man versuchen könnte, in kleineren Verfahren einen

genehmen Gläubigerausschuss zu bekommen, um seine Interessen einseitig durchzusetzen. Insofern würde ich dafür plädieren, die Schwellenwerte höher zu setzen. Man muss auch sehen: In kleineren Verfahren kann das erheblichen Aufwand produzieren! Man muss Gläubiger finden, die mitmachen, hat damit auch Kosten- und Zeitverluste. Insofern scheint es mir eher richtig zu sein, die Schwellenwerte höher zu setzen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Pleister auf die Frage des Kollegen Ahrendt, bitte!

SV Professor Dr. Christian C.-W. Pleister: Verfassungsrechtliche Bedenken, negative Koalitionsfreiheit: Ich meine, dass das hier kein Problem ist, soweit wir – wie es schon im Diskussionsentwurf vorgeschlagen war – darauf abstellen, dass es keine persönliche Haftung gibt. Wie ich schon vorhin in meiner Stellungnahme gesagt habe: Das gibt es auch außerhalb des Insolvenzverfahrens, dass wir beispielsweise bei Schuldverschreibungen durch Mehrheitsbeschluss in Eigenkapital umwandeln. Ich meine, dass hier keine verfassungsrechtlichen Bedenken begründet sind, auch nicht angesichts des tiefen Einschnitts ins Forderungsrecht, der allein schon durch die Nichtdurchsetzbarkeit der Forderung und die Befriedigung nur durch eine Quote, die das Insolvenzverfahren mit sich bringt, besteht. Soweit in den Stellungnahmen politische Bedenken thematisiert wurden, kann man diese sicherlich – neben der Klarstellung, dass man Gesellschaftsanteile gegen seinen Willen nur erwerben kann, wenn dort keine persönliche Haftung besteht – dadurch ausräumen, dass man auch die Arbeitnehmer ausnimmt. Und dann kann man sicherlich auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts ausnehmen, wie in der Bundesratsstellungnahme gefordert, glaube ich. Dann sehe ich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Zur zweiten Frage zum Suspensiveffekt: Das ist in meiner Stellungnahme enthalten, ich habe es nur in der Präsentation herausgenommen. Ich meine, dass wir, ähnlich wie im Aktienrecht, dringend die Abschaffung des Suspensiveffekts brauchen und dass wir statt dessen, wie im aktienrechtlichen Spruchstellenverfahren, ein rein auf den Ausgleich etwaiger Schäden gerichtetes Verfahren haben sollten. Einzelne Gläubiger sollten aber nicht die mehrheitlich beschlossene Sanierung zeitlich aufhalten können. Sogar über den Entwurf hinaus würde ich dafür plädieren, den Suspensiveffekt ganz

abzuschaffen und statt dessen analog zum Spruchstellenverfahren lediglich einen monetären Ausgleich vorzusehen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dr. Niering auf die Frage des Kollegen Ahrendt, bitte!

SV Dr. Christoph Niering: Wenn ich gefragt werde, ob eine Einschränkung des § 13 InsO-E nur für die Eigenverwaltung eine Möglichkeit darstellt, den Schwellenwert ganz zu streichen, muss ich das verneinen. Denn § 13 InsO-E ist die Grundlage für den Richter, überhaupt entscheiden zu können, wer denn einem solchen Gläubigerausschuss angehören soll. Wenn er diese Angaben nicht hätte und ein solcher Gläubigerausschuss für alle Verfahren verpflichtend wäre, wüsste ich nicht, wie er entscheiden sollte. Also gerade bei einer Absenkung dieser Schwellenwerte müssen diese Angaben dabei sein. Man könnte höchstens überlegen, ob es, wenn diese Angaben nicht erfolgen, überhaupt verpflichtend sein soll, einen Gläubigerausschuss zu bilden, wobei mich an § 22a Absatz 2 InsO-E nach wie vor stört, dass darin nur von einer „nachteiligen Veränderung der Vermögenslage“ die Rede ist. Es müsste eigentlich wohl eher heißen „nachteilige Veränderung oder Beeinträchtigung der Sanierungschancen“. Wir reden ja nicht über eine Verschlechterung der Vermögenslage, sondern über eine Beeinträchtigung der Sanierungschancen. Das Zweite, die Schwellenwerte nochmals anzuheben, entspricht leider der Realität der Gläubigerbeteiligung. Diese sitzen nicht ortsnah, sondern wir haben Gläubiger bundesweit verteilt oder vielleicht auch im Ausland sitzen, die muss man bewegen, hier zu einem solchen Gläubigerausschuss dazuzukommen. Diese Schwelle noch einmal weiter herunterzusetzen würde den Richter daher vor die große Schwierigkeit stellen, überhaupt genügend Gläubiger zu finden, die in einem solchen Gläubigerausschuss mitwirken wollen. Denn selbst wir haben heute Schwierigkeiten, zumindest schon mal drei Gläubigervertreter zu bekommen, die auch in größeren, prominenteren Verfahren mitwirken wollen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Hirte auf die Fragen des Kollegen Ahrendt und des Kollegen Lischka, bitte!

SV Professor Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley): Zunächst einmal zur Frage von Herrn Ahrendt zum Thema Koalitionsfreiheit. Ich meine eher, dass zunächst einmal verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt werden müssen. Ich glaube aber nicht, dass die Bedenken im Bereich des Artikel 9 Grundgesetz liegen, sondern wenn überhaupt im Bereich des Artikel 14, weil die verfassungsgerichtliche Judikatur in diesen Fällen, wo es ja hier um kapitalistische Gesellschaften geht, eher auf Artikel 14 und nicht auf Artikel 9 Grundgesetz abgestellt hat. Das ändert aber am Ergebnis nichts: Ich meine, sie sind im Wesentlichen zu verneinen. Sie sind dann zu verneinen, wenn im Bereich des Debt-Equity-Swaps nichts mehr da ist. Und jetzt gibt es eine Wechselwirkung, die vielleicht noch nicht richtig herausgekommen ist. Wenn wir aber – und darauf komme ich gleich bei der Beantwortung der Frage von Herrn Lischka noch zu sprechen – den Debt-Equity-Swap und ähnliche Maßnahmen weiter vorverlegen, dann ist möglicherweise noch etwas vorhanden. Sicher ist nichts mehr da, wenn wir Zahlungsunfähigkeit haben. Der Zahlungsunfähigkeitsbegriff ist ein relativer Begriff, den der neunte Zivilsenat definiert hat. Da ist nämlich durchaus noch Geld vorhanden, auch das ist letztlich eine drohende Zahlungsunfähigkeit, weil es um die Zahlungsunfähigkeit in den nächsten Monaten geht, so dass da durchaus noch Werte vorhanden sind. Wenn wir noch weiter nach vorne gehen, also bei drohender Zahlungsunfähigkeit und noch weiter vielleicht schon bei der Sanierungsbedürftigkeit ansetzen, dann sind auch Werte für die Gesellschafter da. Dann muss natürlich auch sichergestellt werden, dass die Gesellschafter in diesem Verfahren einen Fuß in der Tür behalten, was Frau Brenner eben gesagt hat. Das gilt aber nur für diesen Fall, dass man besonders früh hineingeht. Da ist möglicherweise auch der Ausgleichsmechanismus und dann die Frage der Verfassungsgemäßheit noch einmal zu bedenken. Zweiter Punkt: Ihre Frage zielte auf das Beschwerdefreigabeverfahren. Ich selbst habe mich immer wieder dafür eingesetzt, dass das aktienrechtliche Freigabeverfahren, was ein Erfolg ist, auch hierhin übertragen wird. Ich glaube aber, dass der Gesetzgeber – ich schau jetzt gerade die Bundesregierung fragend an, ob ich das richtig gelesen habe – dies schon so getan hat, denn in § 251 Absatz 3 InsO-E – und ich meine, das ist etwas verkürzt worden gegenüber der früheren Fassung des Diskussionsentwurfs – steht, dass gegen Geld ausgeglichen werden kann. Ich meine, das kann man vielleicht eine Nummer klarer sagen, das ist letztlich genau der Punkt, den im Aktienrecht § 246a Aktiengesetz und ähnliche Normen bringen. Ich halte das für einen richtigen Ansatz und ich halte ihn –

jetzt zurück zu Artikel 9 und 14 Grundgesetz – vor allen Dingen dann für richtig, wenn die Leute hier nicht etwa in einer personenbezogenen Gemeinschaft, sondern in einer rein vermögensorientierten Gemeinschaft, in einer Zwangsgemeinschaft als Gläubiger sitzen, dass man dann sagen kann, gegen Geld wird der Widerspruch abgekauft. Man mag da noch Größen wie im Aktienrecht vorsehen – solche Vorschläge habe ich früher einmal gemacht –, man kann auch Größenordnungsbegrenzungen machen, dass nicht etwa 30 Prozent der Minderheit ausgekauft werden können, aber das sind Detailfragen. Normalerweise glaube ich, dass § 251 Absatz 3 InsO-E der richtige Ansatz ist.

Zum Teil damit zusammenhängend die Frage von Herrn Lischka: § 270b InsO-E halte ich für eine gute Idee. Ich habe deshalb eben den Kopf geschüttelt, als es um die Frage ging: Wie kommt man aus dem § 270b InsO-E wieder heraus? Es gab seitens des Bundesrates die Vorstellung, möglicherweise das Abgleiten in die Zahlungsunfähigkeit noch stärker als bislang mit Sanktionen zu bewehren. Das halte ich nicht für richtig. Ich halte es deshalb nicht für richtig, weil wir einen Anreiz dafür brauchen. Den ersten Anreiz sieht man, wenn ich es richtig im Kopf habe, darin, dass zwischen Diskussionsentwurf und jetzt vorgelegtem Regierungsentwurf schon ein erster Schritt nach vorne gemacht wurde, dass das Verfahren bereits ab der drohenden Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung steht. Ich würde aber noch einen Schritt weiter gehen. Ich selbst habe das Wort „Sanierungsbedürftigkeit“ hierfür geprägt, dass man also noch einen Schritt vorher in ein Sanierungsverfahren gehen kann, weil – alle Beteiligten werden das wissen – die Grenzziehung zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit, die man sich selbst in die Tasche lügt, und der in Wirklichkeit schon eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, sobald ein Dritter draufguckt, eher artifiziell ist. Also eher noch ein Schrittden weiter nach vorne, dann aber müssten die Gesellschafter stärker ins Boot geholt werden, jedenfalls für den Fall, dass noch Restwerte existieren. Der zweite Punkt ist nach meiner Lesart des Regierungsentwurfs nicht ganz klar. Es ist die Frage, wie weit das bekannt gemacht werden muss. Ich lese das so, bin aber nicht sicher, dass es nicht bekannt gemacht werden muss, sondern dass das Verfahren zunächst einmal ohne Öffentlichkeitswirkung abläuft. Vorbilder dafür gab es im französischen Recht, wo das recht erfolgreich stattfinden kann – gerade weil es nicht öffentlich ist. Das sollte klargestellt werden – dann allerdings kein Moratorium, das ist klar. Da müsste man

eine Wechselwirkung konstruieren. So lange das unter Ausschluss der Öffentlichkeit ein reines Sanierungsverfahren mit den Gläubigern ist, besteht ein stärkerer Anreiz, freiwillig in ein solches Verfahren hineinzugehen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Hirte, vielen Dank! Sie haben das schon richtig erkannt: Der Gesetzgeber sind wir! Der Gesetzentwurf kommt von der Bundesregierung, aber wir entscheiden das letztendlich. Frau Dr. Hilgers auf die Fragen des Kollegen Ahrendt und der Kollegin Hönlinger, bitte!

SVe Dr. Petra Hilgers: Dann komme ich zunächst einmal zu Ihrer Frage, Herr Ahrendt: Da schließe ich mich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Niering an. Auch wenn man den Eigenantrag zugrunde legt, halte ich es für richtig, dass die Schwellenwerte erhöht werden, und zwar für die obligatorische Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses. Das heißt nicht, dass nicht bei einem gut vorbereiteten Insolvenzantrag nach den Regelungen, die jetzt in § 13 InsO-E vorgesehen sind, nicht auch in kleineren Insolvenzverfahren ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden kann, wenn das mit vorgeschlagenen Mitgliedern und möglicherweise Zustimmungserklärungen schon vorgelegt wird. Entscheidend ist im Prinzip, dass bei den Kleinstunternehmen erstens die Beratung fehlt, um überhaupt diese Hürden zu übersteigen, was natürlich weitere Kostenaufbringung voraussetzt, und zweitens, dass da in der Regel außer bei der Arbeitsagentur – das Finanzamt beteiligt sich nach meinen Erfahrungen sowieso nicht am Gläubigerausschuss – und vielleicht bei einer Bank wenig Interesse an der Mitarbeit besteht. Deshalb denke ich, dass die Schwellenwerte, wenn nicht auf die Werte von § 267 Absatz 3 HGB, dann aber zumindest auf die Werte von § 267 Absatz 2 HGB erhöht werden sollten.

Zu Ihrer Frage, Frau Hönlinger: In Bezug auf § 56 InsO-E glaube ich, dass durch die Regelung des Vorschlagsrechts, insbesondere auch durch Gläubiger, möglicherweise eine Konzentration stattfinden wird, weil die meisten vorschlagenden Gläubiger Banken sind. Und wenn es nicht die Banken selbst sind, dann ist nach meiner Erfahrung der Vorschlag „bankengeprägt“ oder, anders gesagt, von Großgläubigern geprägt. Das heißt, es kann schon die Gefahr bestehen, dass an einem Insolvenzgericht sehr häufig dieselben Insolvenzverwalter bestellt oder

vorgeschlagen werden. Dem kann man aber aus meiner Sicht begegnen, indem man zumindest eine Einschränkung auf drei vorgeschlagene Personen vornimmt. Das wäre aus meiner Sicht unproblematisch, so dass der Richter auch entscheiden kann, ob in dem Fall nicht der schon sehr häufig vorgeschlagene Insolvenzverwalter bestellt wird, sondern jemand, der – vielleicht in kleineren Verfahren – auch Erfahrung hat und gleich gut ist. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Haarmeyer auf die Fragen der Kollegin Hönlinger, des Kollegen Lischka und des Kollegen Pitterle, bitte!

SV Professor Dr. Hans Haarmeyer: Vielen Dank! Frau Kollegin Hönlinger, es geht im Prinzip in eine Richtung, die Frau Dr. Hilgers gerade angesprochen hat. Die Überlegung, die Kammer für Handelssachen stärker für bestimmte Verfahren, zum Beispiel der Eigenverwaltung des Schutzschirmverfahrens, heranzuziehen, hängt einfach damit zusammen, dass Sie in diesem Komplex sehr viel wirtschaftliche Entscheidungen nachzuvollziehen haben. Sie haben Bilanzen, Sie haben Liquiditätspläne, Sie haben all die Unterlagen, die für die Kammer für Handelssachen eigentlich Alltag sind. Sie haben dort eine akzeptierte Professionalität, ganz anders als gegenüber dem Insolvenzgericht. Die Kammern für Handelssachen haben in Deutschland im Gerichtssystem einen sehr hohen Akzeptanzwert. Wenn Sie nun einem Unternehmen sagen: „Du gehst jetzt in ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung, und du gehst nicht zum Insolvenzgericht, sondern du kannst diesen Antrag bei einer Kammer für Handelssachen stellen!“, dann erreichen Sie das Unternehmen genau an der Schwelle, an der Sie es erreichen müssen, indem Sie eine vorsorgende, vorbereitete Insolvenz mit den Gläubigern und den Finanziers gemeinsam belohnen. Wir haben 140 Jahre die Erfahrung gemacht, dass Bestrafen nicht hilft. Wenn wir einem Unternehmen einen Anreiz geben würden und sagen, ein bestimmtes Verfahren, das es anstrebt, so wie wir es etwa in § 270b InsO-E haben, findet vor einer Kammer für Handelssachen statt, dann bin ich ganz sicher, dass die Erfahrung, die die Österreicher seit einem Jahr machen, die nämlich bestimmte Verfahrensabschnitte in ihrem Insolvenzrecht einfach mit der Überschrift „Sanierungsverfahren“ versehen haben – und das wird auch so veröffentlicht, das hat ein eigenes Aktenzeichen –, zu einer ganz hohen Akzeptanz bei den Unternehmen



führt – und auf einmal erreicht man Unternehmen zu einem deutlich früheren Zeitpunkt, weil sie nach außen dokumentieren können: „Ich bin nicht im Insolvenzverfahren, ich bin in einem Sanierungsprozess!“ Das wäre aus meiner Sicht gesetzgeberisch ein relativ einfacher Schritt, hier zu sagen, wir bauen das Anreizsystem so aus und überlegen ernsthaft, ob nicht die Kammern für Handelssachen dann auch der richtige Adressat dafür wären. Das ist einfach die Überlegung, die dahintersteht, weil die Kontrolle der Unterlagen, der Sanierungskonzepte eine betriebswirtschaftliche Sachkompetenz voraussetzt, die zumindest nach meiner Erfahrung – ich war auch lange am Landgericht tätig – eigentlich nur und gerade bei den Kammern für Handelssachen vorhanden ist. Das Problem von Herrn Sporré sehe ich nicht. Der Vorsitzende Richter trifft die Entscheidung, wenn die Beisitzer nicht da sind, und dann gibt es eben das übliche Verfahren. Von daher glaube ich, dass das ein wichtiger Sanierungsansatz wäre.

Auf die Frage von Ihnen, Herr Lischka: Ich teile die Bedenken gegen das Schutzschirmverfahren in der gegenwärtigen Ausprägung, weil es aus meiner Sicht Missbrauch ermöglicht, weil wir dort so viele unbestimmte Rechtsbegriffe verankert haben, die zu all den Problemen führen, etwa: Wie weit reicht die drohende Zahlungsunfähigkeit, wann kippt sie um? Mir wäre es sehr viel lieber, wir würden ein solches Schutzschirmverfahren an eine einfache objektive Voraussetzung knüpfen, nämlich die Fähigkeit, 30 Prozent Quote für die Gläubiger zu garantieren und dies als Garantie zu hinterlegen. Damit erreichen Sie zwei Effekte: Sie geben ein Signal an das Unternehmen: „Wenn du eine bestimmte, bevorzugte Verfahrensart hast, dann musst du dich frühzeitig kümmern. Und wenn du solange wartest, bis die Liquidität auf den Inhalt der Portokasse geschrumpft ist, dann hast du keine Wahlmöglichkeit, dann bist du im klassischen Verfahren.“ Von daher glaube ich, würden wir gut daran tun, dort Anreize für eine frühe Antragstellung zu schaffen, aber gleichzeitig auch objektive Kriterien aufzustellen, die dann auch für alle nachvollziehbar sind. Den Vorschlag des Kollegen Pleister halte ich für extrem wichtig und erwägenswert. Wenn es gelingt, Geschäftsführer zumindest teilweise aus der selbstverbürgten „Würgeschlange“ der Verpflichtung für die Kapitalgesellschaft zu entlassen, indem wir im Planverfahren diese Entlastungsmöglichkeiten, die es im französischen Recht gibt, vorsehen, dann würden wir auch die Geschäftsführer auf diesem Weg mitnehmen und sagen können: „Es ist für dich auch persönlich von Vorteil, wenn du

in ein geordnetes Insolvenzverfahren gehst, weil du möglicherweise einen Teil der Sicherheiten, die du für die Gesellschaft eingegangen bist, auf diesem Wege abgeben kannst.“ Hier, glaube ich, gibt es wirklich noch Spielräume auch für die parlamentarische Beratung, und ich glaube, das wäre ein ganz wichtiges Scharnier.

Herr Pitterle, die Frage nach den Insolvenzgerichten und den Kriterien für Insolvenzverwalter berührt notwendigerweise auch die Frage der Konzentration. Wir fordern seit zehn bis fünfzehn Jahren von den Insolvenzverwaltern ein hohes Maß an Professionalität, Zertifizierung, fortlaufender Qualifizierung. Die Gerichte bleiben davon völlig unberührt. Das heißt, bei den Gerichten gibt es das Leitbild des deutschen Einheitsjuristen, der alles kann. Das geht eben nicht in einem Verfahren, in dem es für den Richter maßgeblich um wirtschaftliche Strukturentscheidungen unter hohem Zeitdruck geht. Das heißt, das, was wir dort haben, muss aus meiner Sicht auf der Verwalterseite gekoppelt werden – und dann muss man ganz offen sagen, dass wir 2.200 Verwalter haben, die in Deutschland bestellt werden. Davon sind mehr als 1.000 Verwalter reine Gelegenheitsverwalter. Verwalter, die weder über die büromäßige noch über die sachliche oder personelle Infrastruktur verfügen. Die Gerichte haben sich bisher schlicht dem Bundesverfassungsgericht verweigert, um die dort niedergelegten Kriterien für eine Bestenauslese anzuwenden. Von daher wird man sich Gedanken darüber machen müssen – und möglicherweise erledigen sich die Probleme einfach dadurch, dass die Gläubiger mehr Einfluss auf die Auswahl auch des Verwalters bekommen. Denn ein Interesse eint doch alle Gläubiger: Wenn es gelingt, ein Unternehmen zu sanieren, ist der Nutzen für alle hoch und der Schaden möglichst gering. Dann wird es auch – das ist auch ein Ziel des Gesetzes – notwendig zu einem Ausdifferenzierungsprozess kommen, weil es nicht sein kann, dass, weil in einer Region ein Insolvenzrichter mit einem Anwalt gut bekannt ist, dieser Anwalt ein Insolvenzverfahren bekommt, obwohl er noch nie selbst ein Unternehmen in der Geschäftsführung fortgeführt und nicht die notwendige Erfahrung hat. Hierüber, glaube ich, muss man nachdenken. Der VID tut das, andere Verwalterverbände auch, nämlich mit den Leistungen eines Insolvenzverwalters auch öffentlich transparent umzugehen. Denn die Öffentlichkeit hat aus meiner Sicht einen Anspruch darauf, weil Insolvenzverwalter auch über öffentliche Gelder verfügen. Es geht um Steuern, es geht um Insolvenzgeld, auch wenn das Umlageversicherung ist, und es ist aus meiner Sicht eine legitime Forderung der Öffentlichkeit und des

Gesetzgebers, dass ein Insolvenzverwalter – einige machen das ja, auch hier in Berlin – regelmäßig seine Leistungen, die er über das Jahr im Durchschnitt erbringt, veröffentlicht. Dann hätten wir, Herr Pitterle, dieses Problem, das wir derzeit haben, nicht, und ich glaube, damit wäre allen gut gedient. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Barbara Brenner auf die Fragen der Kollegin Winkelmeier-Becker, bitte!

Sve Barbara Brenner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Frau Winkelmeier-Becker, ich bin besonders dankbar für diese Frage. Ich bin darauf eben nicht genügend eingegangen. Das liegt aber nicht daran, dass ich das vergessen hätte, weil das mein Kerngeschäft ist. Die repräsentative Beteiligung der Gläubiger in diesem vorläufigen Gläubigerausschuss wird ein kleines bisschen durch § 13 InsO-E „umgeleitet“. Die Vorgabe, dass die Schuldner dort bestimmte Gläubigergruppen angeben sollen, führt nach der Begründung genau dazu, dass diese Gläubigergruppen dann auch im Gläubigerausschuss vertreten sein sollen. Wenn Sie sich die mit mir zusammen einmal im § 13 InsO-E anschauen möchten: Es sind die Gläubiger mit den höchsten Forderungen. Dazu gehören die Banken, bei größeren Unternehmen aber auch der PSV (Pensions-Sicherungs-Verein). Das ist schonmal ein dreistelliger Millionenbetrag. Die höchsten gesicherten Forderungen haben typischerweise auch die Banken. Dazu kommen die Warenkreditversicherer, die keine Gläubiger sind, sich aber über die Lieferantenpools immer da hineindrängen. Darüber haben sie gleichzeitig die höchsten Forderungen und die höchsten gesicherten Forderungen. Das sind interessengeleitete Gläubiger – ganz eindeutig. Denn diese Gläubigergruppen sind, völlig zu Recht, ausschließlich an der höchstmöglichen Verwertung ihrer Sicherheiten interessiert. Das ist das Einzige, was sie interessiert. An der Quote sind die nicht interessiert. Danach lassen sie auch sofort das Interesse fallen. Das ist aber aus deren Sicht völlig legitim, nur ist es insolvenzzweckwidrig. Man muss weiter schauen, ob es zivilrechtlich korrekt ist, dann muss es natürlich akzeptiert werden. Die „Forderungen der Finanzverwaltung“: Das sind ungesicherte Insolvenzforderungen, man kann so gesehen nichts dagegen haben, dass die auch im Gläubigerausschuss sind. Nur, wenn die den Verwalter wählen sollen, dann passiert folgendes: Ich war neulich beim Finanzamt St. Augustin. Die sagten mir: „In unserem Beritt wird eigentlich gar nichts angefochten. Der einzige

Verwalter, der hier anführt, ist der Kollege XY.“ Jetzt raten Sie mal, wen die nicht wählen werden! Das ist aber genau das insolvenzzweckmäßige Verhalten, das wir von den Verwaltern verlangen. Dasselbe gilt für die Sozialversicherungsträger – typische Adressaten für Anfechtungsklagen tüchtiger Insolvenzverwalter. Ob das so ausufernd sein muss, wie das jetzt nach der Rechtsprechung des neunten Zivilsenats der Fall ist, darüber kann man trefflich diskutieren. Da hätte ich auch noch eine Baustelle aus Sicht der Lieferanten. Aber: Wenn die typischerweise heftig angefochten werden, werden sie natürlich diese Verwalter nicht wählen. Da haben sie sich auch schon deutlich positioniert. Das ist also insolvenzzweckwidrig. Bleiben die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung. Die sind eigentlich völlig unverdächtig. Nur interessiert sich der PSV meistens nicht für die mittleren Verfahren; die fangen erst bei einer Größenordnung von zweistelligen Millionensummen an, darüber nachzudenken, ob sie sich beteiligen. Das heißt, nach der Vorsehung des Regierungsentwurfs fürchte ich, werden wir die Zielgruppe des Insolvenzverfahrens, die „§ 1-Gläubiger“, also die einfachen Insolvenzgläubiger, dort überhaupt nicht finden. Das hatte mich damals auf die Idee gebracht, diese zu organisieren. Wir hätten natürlich gerne – und verschiedene Verwalter haben das auch gerne –, dass ein Korrektiv zu diesen Sicherungsgläubigern, zu diesen Partikularinteressenten gefunden wird. Ein Korrektiv, das den Verwaltern ermöglicht, deren Interessen auch sauber abzuwehren. Die können das prima auf die Gläubigerschutzvereinigungen schieben, die Gläubigerschutzvereinigungen in Österreich bilden dieses Korrektiv. Da weiß jeder Verwalter, an denen kommen sie ohnehin nicht vorbei, die sind gesetzlich am Verfahren beteiligt, und dort passiert so etwas auch gar nicht. Da sind die Verfahrensdauern kurz, die Quoten relativ hoch und man einigt sich dann relativ schnell. Wenn wir das hinbekommen könnten, dann könnten Sie sich sehr viel Arbeit an der weiteren Ausfeilung dieses Gesetzes ersparen, denn über dieses Korrektiv könnten Sie gleichzeitig sicherstellen, dass die Verwalter vernünftig ausgewählt werden, das heißt: Die Verwalter, die die größten Quotenausschüttungen haben, werden natürlich ausgewählt. Das ist § 1 – Ziel der Insolvenzordnung. Das heißt, wir schauen uns die Ergebnisse an, was ich derzeit bei den Gerichten leider vermisste. Die Richter gucken nicht in die Schlussberichte hinein. Sie gucken nicht in die Schlussrechnungslegungen hinein. Die Rechtspfleger tun es auch nicht. Dabei wird statistisch fabelhaft erfasst, wie erfolgreich die Verwalter sind. Man müsste es nur noch ein bisschen aufsplitten, sich dann

angucken und sich die, die chronisch nicht erfolgreich sind, mal kommen lassen und nach den Gründen fragen. Da wird ein Schuh draus! Nur beim Richter beim Amtsgericht, der eigentlich ein Dreiviertel-Dezernat Familiengericht hat, dürfen Sie das nicht erwarten. Die haben auch zu viel Arbeit. Sie müssen sich mal die Geschäftsstellen anschauen, das läuft da nicht. Wenn das bei den Kammern für Handelssachen lief, würde das auch besser laufen. Aber wir bilden das Korrektiv sehr gerne. Wir hätten nur gerne Ihr Votum dafür, dass wir uns da etablieren dürfen und an den Verfahren zu beteiligen sind. Der Vorteil für die Amtsgerichte, die derzeit die Verwalter, auch die vorläufigen, bestellen sollen, wäre, dass sie einen einheitlichen, zentralisierten Ansprechpartner für die Zielgruppe haben. Sie müssen nicht die Gläubigerliste „abfrühstücken“ und 150, 250 oder 3.500 Gläubiger anschreiben und befragen. Das hat Herr Frind einmal in der letzten Legislaturperiode in die Runde geworfen. Das wäre entbehrlich, so dass man schnell einen Ansprechpartner hat und die zeitliche Verzögerung durchaus im Rahmen ist. Wenn man keine Möglichkeiten hat, sich zu beteiligen, entscheidet der Richter selbst. Das heißt, das A und O des Erfolges dieses Verfahrens wird daran hängen, das Vertrauen der Gläubiger zu stärken – und die Gläubiger, die ich so kenne, also die Lieferanten, die Handwerker, die Dienstleister, haben derzeit kein Vertrauen. Deswegen kommen sie nicht. Die hätten gerne einen adäquaten Ansprechpartner, da kann ich nur unterstützen. Die Kammer für Handelssachen – das veröffentliche ich seit Jahren – ist im Ausland der adäquate Ansprechpartner. In Frankreich machen das die Industrie- und Handelskammern in eigener Regie. Das heißt, die Kaufleute wissen, wo sie hin müssen, die haben Stallgeruch, da gehen die auch hin und vertrauen sich der Sache an. Wenn Sie uns die Möglichkeit geben, wird das Korrektiv ganz sicher gebildet, ansonsten werden die Richter Schwierigkeiten haben. Sie müssen auch § 67 InsO bedenken, da sind die kleinen Gläubiger als Sollmitglieder im Gläubigerausschuss vorgesehen. Der soll ja auch in dem Punkt gar nicht geändert werden. Das heißt, wenn die hier beim Eröffnungsantrag nicht erscheinen, wird der Richter auch nicht darauf Rücksicht nehmen, dass sie beteiligt werden. Sie sind vielleicht nicht unbedingt interessiert zu kommen, aber manche eben doch. Der Handwerker vor Ort ist interessiert und kommt auch – derzeit nur wegen des Unterhaltungswerts. Das Informationsinteresse wird sowieso nicht befriedigt, das steht immer im diametralen Gegensatz zum Desinformationsinteresse des Verwalters – von Anwesenden rede ich nicht, Herr Dr. Weiland –, aber wenn sie

kompetent vertreten werden können, kommen sie. Das wäre mein Votum insoweit. Wenn Sie es einfach haben wollen, lassen Sie die Gläubigerschutzverbände zu, so wie in Österreich die Bevorrechteten, die entsprechenden Vorschriften habe ich in meiner Stellungnahme im Anhang mit abgedruckt.

Die zweite Frage von Ihnen lautete, ob die Schwellenwerte für den vorläufigen Gläubigerausschuss sinnvoll sind. Darüber haben wir auch im Verein nachgedacht, die Köpfe zusammengesteckt und gemeint, die Gläubiger sind meistens daran interessiert, sich an Großverfahren zu beteiligen, vielleicht sind aber auch einige an kleineren Verfahren interessiert. Ich meine, dass das Votum „es hat ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingerichtet zu werden“, schiefgehen wird. Mangels Beteiligung, mangels Interesse des Richters, es wird wahrscheinlich wieder ein Gefälle geben, so dass es an einigen Gerichten gemacht wird, an anderen nicht, es gibt kein Korrektiv dazu. Meine Lösung wäre: Verpflichten Sie die Gerichte, den Gläubigerausschuss dann einzurichten, wenn dies ein Gläubiger beantragt und selbst auch zur Verfügung steht. Das läuft in Frankreich auch so. Der „représentant des créanciers“ kann sich dort bestellen, der wird dann auch bestellt. Er hat Akteneinsichtsrecht und kann das Verfahren mit betreuen. Wir brauchen nur einen Gläubiger. Wer braucht ein Dreierquorum? Wer braucht ein Fünferquorum? Wenn Sie vier haben, ist das wunderbar, einer kann immer nicht, so dass immer Abstimmungsmöglichkeiten da sind. Einer reicht, und wenn zwei bereit sind und das beantragen, dann ist es auch gut. Besser, einer macht die Aufsicht als gar keiner!

*[Zwischenruf SV Professor Dr. Hans Haarmeyer: Einer reicht nur nicht! Der BGH hat im letzten Jahr gesagt, ein Ausschuss bestehe immer aus mindestens zwei Mitgliedern!]*

Ja, aber wir stehen hier vor dem Gesetzgeber, Herr Professor Haarmeyer! Der Gesetzgeber kann das mit einem Federstrich einrichten, und der Bundesgerichtshof wird sich sicherlich dann auch nicht daran stören. Das steht und fällt, wenn der Richter die Entscheidung treffen sollte, mit dem kundigen Richter. Aber wenn Sie uns die Möglichkeiten geben, den kundigen Richter einrichten bei den Kammern für Handelssachen... Bin ich froh, Herr Dr. Heider, dass Sie da sind, das ist Ihr Thema: Wirtschaftsrecht! „Insolvenzrecht ist Wirtschaftsrecht“, hat Professor Uhlenbruck

1977 schon in die Festschrift zur Konkursordnung „Einhundert Jahre Konkursordnung“ hineingeschrieben. Daran hat sich nichts verändert. Im Gegenteil, es wird mehr. Ich denke, die Handelsrichter, die Laienrichter freuen sich auch schon darauf. Geben Sie ihnen die Möglichkeit, das schafft Vertrauen bei den Gläubigern, auch beim Schuldner. Ich denke, das wird eine typische Win-win-Situation. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke schön! Es haben sich noch die Kollegin Winkelmeier-Becker und der Kollege Lischka mit einer Frage angemeldet. Kollegin Winkelmeier-Becker, bitte!

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich hätte noch einmal eine Frage an Frau Brenner. Vor zwei Jahren hatten wir ein sehr brennendes, auch in der Öffentlichkeit sehr wahrgenommenes Thema, nämlich das Problem der Lohnanfechtungen. Ich weiß, dass das Thema im Moment zwar nicht so gespielt wird, aber es ist nach wie vor aktuell. Sehen Sie eine Möglichkeit, natürlich im Konfliktfeld mit der Ungleichbehandlung/Gleichbehandlung der Gläubiger, dass man da zu einer Lösung für die Arbeitnehmer, vor allem für kleine Arbeitnehmer kommt? Das wäre die eine Frage, und dann „erschleiche“ ich mir jetzt auch eine Frage an zwei Sachverständige, nämlich an Professor Hirte und Herrn Dr. Niering, nochmals zum Schutzschirmverfahren. Wir haben da zwei Probleme, die heute hier auch öfter angesprochen worden sind. Einmal die Frage, welche Anforderungen wir an das Testat stellen, dass Sanierungschancen bestehen. Und: Wie gehen wir damit um, dass ganz schnell Zahlungsunfähigkeit eintreten könnte? Dazu hätte ich gern Ihre Stellungnahme: Löst sich das nicht auf, wenn man die Perspektive der Gläubiger einnimmt? Die müssen schlichtweg überzeugt sein, dass es Sanierungschancen gibt. Das heißt, sie sind letztendlich der Adressat des Testats und sie müssen beurteilen, ob sie dem glauben oder nicht. Ist dann nicht auch die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit gebannt, weil dann eben nicht die Kreditlinien gesperrt werden, sondern auch frisches Geld gegeben wird? Wenn man es aus diesem Blickwinkel sieht, löst sich nicht beides letztendlich auf?

Burkhard Lischka (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Weiland. Die erste Frage bezieht sich auf das, was Herr Professor Haarmeyer soeben versucht hat zu

entwickeln – ein „eigenständiges Sanierungsverfahren“. In seiner Stellungnahme spricht er davon – beispielsweise nach österreichischem Vorbild, da hätte man gute Erfahrungen gemacht. Sie haben offensichtlich versucht, das noch weiter zu entwickeln, Herr Professor Haarmeyer, und haben dann gerade für dieses eigenständige Sanierungsverfahren auch noch die Kammer für Handelssachen, die mehrfach angesprochen wurde, ins Gespräch gebracht. Mich würde einfach Ihre Einschätzung dazu interessieren, Herr Dr. Weiland, ob Sie da einen größeren Anreiz sehen, dass in solchen Situationen verstärkt davon Gebrauch gemacht wird, oder welche Gefahren möglicherweise damit verbunden sind. Die „Finanzer“ haben mich gebeten, die zweite Frage zu stellen, nun weiß ich gar nicht, ob ich bei Ihnen richtig bin. Falls nicht, müssen Sie einfach „nein“ sagen, dann habe ich das fürs Protokoll. Das bezieht sich auf die Stellungnahme des Bundesrates. Die spricht in ihrer Ziffer 7 das Thema „Restschuldbefreiung bei Steuerhinterziehung“ an. Damit entfernen wir uns ein wenig vom eigentlichen Thema. Vielleicht haben Sie eine schlaue Idee dazu, die wir hier fürs Protokoll festhalten können, ob man Steuerhinterzieher künftig von der Restschuldbefreiung ausschließen sollte. Danke!

Christian Ahrendt (FDP): Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Professor Pleister. Sie betrifft den Debt-Equity Swap. In der ersten Fragerunde erschien ein wenig die Sorge, dass die Möglichkeit des Debt-Equity-Swap dazu führen könnte, dass sich nach einem Insolvenzverfahren Interessengruppen des Unternehmens mit dem Ziel bemächtigen, dieses auszuschlachten und daraus Kapital zu schlagen. Zunächst die Frage: Haben Sie in diesem Bereich, weil Sie an der Stelle international beraten, Erfahrung und können sie eine solche Tendenz bestätigen? Zweitens: Wäre das in der Abwägung ein Grund, auf die Möglichkeit der Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital zu verzichten, oder ist es nicht eher so, dass, wenn man auf diese Gestaltungsmöglichkeit im Insolvenzrecht verzichten würde, auf einen zentralen Baustein eines alle Unternehmensteile ergreifenden Planverfahrens verzichten würde?

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Niering. Sie haben vorhin die Problematik der Rechtsprechung zu § 55 Absatz 4 InsO angesprochen, wonach die Umsatzsteuerschulden, die vor der Insolvenz entstanden



sind, als Masseschulden behandelt werden. Wie könnte man diese Problematik nun aus Ihrer Sicht im Gesetz lösen? An welcher Stelle wäre dies aus Ihrer Sicht lösbar?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Barbara Brenner auf die Fragen der Kollegin Winkelmeier-Becker, bitte!

SVe Barbara Brenner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Die Frage, ob Zahlungen auf alte Lohnrückstände anfechtbar sein sollen, die hatte dieses Hohe Haus schon in der letzten Legislaturperiode beschäftigt. Ich erinnere mich noch sehr gut an die Eingabe von Herrn Abgeordneten Montag, der das aus seinem Wahlkreis als ganz schlimm mitgenommen hat, dass die Arbeitnehmer alte rückständige Lohnzahlungen erhalten haben, die Verwalter dies als erstes anfechten und die Arbeitnehmer das dann zurückzahlen müssen. Das wird generell als sehr hart und unangemessen empfunden. Nun muss man natürlich sehen, dass dies die Ich-AG ja auch trifft. Das trifft auch den Einzelunternehmer, den Handwerker, der noch seine Mitarbeiter bezahlen muss, wenn er das Geld wieder herausgeben muss. Das trifft nicht nur Arbeitnehmer. Ich will nicht an die Grundfrage heran, ob der Grundsatz der „par conditio creditorum“ zugunsten einzelner Gläubigergruppen aufgegeben werden sollte. Das Thema sollten wir vielleicht nicht ansprechen oder zurückstellen. Die Lohnzahlungen sind dann „giftig anzufechten“, wenn es in einen gewissen Kernbereich des Grundrechts hineingeht. Das ist völlig selbstverständlich. Deswegen haben wir uns das auch einmal angeschaut. Ich habe eine Umfrage bei den Mitgliedern im Verein gemacht, diese haben unisono zurückgeschrieben: „Einverstanden, wenn die privilegiert sind, die brauchen nicht unbedingt angefochten zu werden, aber nicht die Gutverdiener, nicht die, die Vermögen bilden können.“ Also tatsächlich die, die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze verdienen – oder halbe Beitragsbemessungsgrenze von mir aus –, die können nicht das Geld ansparen, um das wieder zurückzuzahlen. Wir wollen keine Anschlussinsolvenzen. Wir wollen diese Arbeitnehmer nicht in die Privatinsolvenz treiben. Damit wären die Gläubiger durchaus einverstanden, dass man das ziehen lässt. Man muss dafür nicht den Grundsatz der „par conditio creditorum“ aufgeben. Wir haben im letzten Jahr am 20. Juli ein Votum vom Bundesgerichtshof zu der Frage des Lastschriftwiderrufs bei Transferleistungen bekommen. Das ist genau dieser Bereich. Da werden Transferleistungen für Mieten gegeben und die Verwalter machen einen

Lastschriftwiderruf. Da hat der BGH eindeutig gesagt, wenn das Schonvermögen, die pfändungsfreien Beträge betroffen sind, geht das gar nicht, weil es nicht in die Masse fließt. Das könnte man hier beim Anfechtungsrecht auch etablieren, ohne den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung aufzugeben. Ich fände es gut, wenn es hineingeschrieben wird. Der Anspruch würde zwar tituiert und dann nicht vollstreckt werden können, wenn es in diesen Grundbereich hineingeht, aber die Arbeitnehmer haben Stress, sie müssen sich gegen diesen Anspruch wehren – vor den Arbeitsgerichten, immerhin, sind sie kostenfrei. Man könnte also gleich in die Insolvenzordnung mit hineinschreiben, dass Arbeitnehmerlöhne in einem bestimmten Bereich nicht angefochten werden können. Da sind Sie bitte ganz frei, den zu bestimmen. Wir haben ausbaldowert, mit der halben Beitragsbemessungsgrenze wären die Gläubiger durchaus einverstanden, da gibt es kein Theater. Das wäre unser Vorschlag dazu, wenn Sie diesen nun noch nutzen möchten. Ich finde es gut, dass Sie es aufgegriffen haben, weil man die Gelegenheit jetzt nutzen kann, um schwere Missverhältnisse gleich mit abzustellen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Hirte auf die Frage der Kollegin Winkelmeier-Becker, bitte!

SV Professor Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley): Das war eine Frage mit kurzer Antwort: Ja! Ich muss die Frage aber noch einmal aufgreifen, ob nicht die Bescheinigung letztlich in Absprache mit den Gläubigern zu erstellen ist. Das ist natürlich die Idee des Verfahrens, dass man sich vorher mit den Gläubigern kurzschließt. Wenn man sich kurzgeschlossen hat, geht man gemeinsam, einvernehmlich zum Gericht und legt die Bescheinigung vor. Insofern ist in der Tat der Streit um die inhaltliche Ausgestaltung der Bescheinigung ein bisschen zu hoch gehängt und es geht dann darum, dem Gericht gegenüber zu dokumentieren und dem Richter zu sagen: „Wir bereden das und müssen die Details noch ausbaldowern.“ Um das plausibel zu machen brauchen wir die Bescheinigung, da auch noch andere Gläubiger betroffen sein könnten, denn die Vorstellung ist, dass man mit den Großgläubigern vorher geredet hat, mit den wichtigsten Gläubigern. Ich habe deshalb ja auch gesagt, dass man dies ein bisschen klarer machen kann. Ich würde jedoch eher abwarten und ausprobieren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Niering auf Fragen der Kollegin Winkelmeier-Becker und des Kollegen Pitterle, bitte!

SV Dr. Christoph Niering: Ich bin nicht der Auffassung, dass man abwarten und ausprobieren sollte; wir reden hier wieder einmal über lebende Unternehmen, über Arbeitsplätze. Man sollte sich vielmehr schon heute Gedanken machen, welche Anforderungen man an ein solches Testat stellt. Das klingt auch eben an, die sollten schon recht klar formuliert sein, insbesondere sollte auch klar sein, wer ein solches Testat erstellen kann. Reden hilft, natürlich auch im Sanierungsprozess. Bevor ich in ein solches Verfahren eintrete, muss ich mit den wesentlichen Großgläubigern gesprochen haben. Wenn die diesen Weg nicht mitgehen wollen, haben diese Verfahren auch keine Chance. Wir dürfen auch nicht denken, dass jeder Kleinstgläubiger mit seiner Kleinstforderung die Zahlungsunfähigkeit herbeiführen kann. Wir haben immerhin noch eine Zehn-Prozent-Hürde. Die muss man ja erst mal überspringen. Das heißt, ich muss mit den wesentlichen Gläubigern reden, ob es die Bank ist, Vermieter, Lieferant, die muss ich vorher ins Boot holen. Dann ist es vielleicht ein bisschen wenig, wenn man einfach nur sagt, dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Es müsste glaubhaft gemacht werden, dass ein Sanierungskonzept existiert. Schon am Anfang muss ein Konzept bestehen, weil solch einem Antrag ja bereits Gespräche vorausgehen, in denen die Sanierung zumindest skizziert sein muss. So würde ich das sehen, Frau Winkelmeier-Becker.

Herr Pitterle, genau die Frage haben wir uns auch gestellt. Wie könnte das aussehen? Wir wollten nicht nur mahnen, das haben wir häufig genug getan, zu sagen, dass sich da etwas ändern müsse, diese drei Dinge, die ich angesprochen habe: § 55 Absatz 4 InsO, die Entscheidung des BFH und Sanierungsgewinne. Die nicht geklärte Frage der steuerlichen Behandlung gefährdet die Sanierung, und darum haben wir einen Vorschlag erarbeitet. Nicht nur wir im Verband, sondern wir haben uns auch fachkundige Hilfe dazu geholt. Und wir haben versucht, eine Vorlage in der jetzigen Gesetzeskonstellation zu geben, und nicht zu sagen, wir müssen da viel ausführen. Wir haben dann hier in der Stellungnahme zu § 55 Absatz 4 InsO eine Klarstellung, die sagt – ich will jetzt nicht die Regelung vorlesen, sie ist abgedruckt –, dass klargestellt werden muss, dass es nur solche Leistungen sein

dürfen, die mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters erbracht worden sind. Sie merken, wenn man beides einfach nebeneinander legt, haben wir nur wenig geändert und erreichen viel Klarstellung. Damit hätten wir wirklich auch schnell draußen in den Verfahren Klarheit, denn wir wissen ja nach heutiger Gesetzeslage nicht, wie viel Geld wir für die Sanierung zur Verfügung haben, weil wir immer damit rechnen müssen, dass die Finanzverwaltung die jetzige Regelung weiter auslegt, und ich weiß gar nicht, ob ich Geld für einen Sozialplan oder die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen habe, Geld, um irgendwo zu investieren. So lange ich das nicht geklärt habe, muss ich den schlechtesten Fall einrechnen. Mit der Klarstellung, dass es sich wirklich nur auf die Verbindlichkeiten bezieht, die mit meiner Zustimmung als vorläufiger Verwalter begründet worden sind, kann man, glaube ich, mit wenig Aufwand sehr viel reparieren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Pleister auf die Frage des Kollegen Ahrendt, bitte!

SV Professor Dr. Christian C.-W. Pleister: Vielen Dank für die Frage, weil in der Tat eine etwas negative Tonalität dort hineinkam. Ich halte aber den Debt-Equity-Swap für ein zwingend erforderliches Mittel. Vielleicht noch ergänzend: In Bezug auf § 225a InsO-E sind Zweifel aufgekommen, ob damit auch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz erfasst sind. Gegebenenfalls kann man das in der Begründung noch klarstellen, dass von § 225a Absatz 3 InsO-E jede gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahme und damit natürlich auch alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz erfasst sind. Zurück zum Debt-Equity-Swap: Ja, natürlich ist es so, dass es Finanzinvestoren gibt, die die sogenannte „Loan to own“-Strategie haben, die also Forderungen aufkaufen, um die dann zu „swappen“, d.h. in Eigenkapital umzutauschen. Die erfüllen allerdings auch eine sehr notwendige Funktion, wenn man das einmal volkswirtschaftlich betrachtet. Vergleichen wir es erst einmal mit dem Regelinsolvenzverfahren. Was ist das Regelinsolvenzverfahren? Das führt zur Zerschlagung, zumindest des Rechtsträgers. Dann haben wir die sogenannte übertragene Sanierung. Dabei wird das Unternehmen teilweise erhalten. Schauen wir uns aber einmal die Arbeitsplätze an, als wichtigste Sache. Den Übergang von Arbeitsverhältnissen gibt es typischerweise bei Unternehmensübertragungen gemäß § 613a BGB, das wird allerdings in der Praxis

durch die Einschaltung von Transfergesellschaften ausgehebelt, wo es wirklich wie im Manchesterkapitalismus für Investoren hoch interessant zugeht. Es wird ein dreiseitiger Aufhebungsvertrag unterschrieben, dann kommt der Arbeitnehmer heraus und dann sitzt da der Investor und sagt: „Die guten ins Kröpfchen, die schlechten ins Töpfchen.“ Die sogenannte übertragene Sanierung oder das Regelinsolvenzverfahren, das den Rechtsträger nicht erhält, ist – zumindest aus Arbeitnehmersicht, meines Erachtens aber auch aus der Vielzahl der weiteren Vertragspartner und Gläubiger – die schlechtere Lösung im Vergleich zum Insolvenzplan. Wenn ich einen Insolvenzplan habe, muss der finanziert werden. In der Regel braucht das Unternehmen Geld. Ich kann also neues Geld hineinschießen, das können auch die alten Anteilseigner tun, dann werden die mit Sicherheit beteiligt bleiben. Im Gegenteil, bei Escada war es genau so, dass die Altgesellschafter mittels einer Kapitalerhöhung neues Geld hineingegeben hätten – wenn es damals nicht so viele technische Schwierigkeiten mit den Drittsicherheiten und anderen Fragestellungen gegeben hätte. Sie hätten ungefähr 50 Prozent an der Gesellschaft behalten und die Anlegergläubiger hätten „geswappt“ – wenn man das mit Mehrheitsbeschluss hätte hinkommen können; die hätten dann auch 50 Prozent bekommen. Es ist im Ergebnis also eine absolut wichtige Maßnahme und ich halte sie auch nicht etwa für der Zerschlagung förderlich, sondern sie erhält ja gerade den Rechtsträger. Der Debt-Equity-Swap erhält gerade den Rechtsträger, und dies ist auch gegenüber den Altgesellschaftern nicht problematisch, weil wir eine ausgewogene Lösung haben. Zunächst einmal haben die Anteilsinhaber eine eigene Gruppe und können stimmen. Wenn sie gegen den vorgeschlagenen Plan stimmen, kann ihre Zustimmung ersetzt werden, aber nur, wenn sie nicht schlechter gestellt sind. Haben wir also noch relevante Fortführungswerte, worauf Professor Hirte hingewiesen hat, dann können sie nachweisen, dass da tatsächlich noch Substanz auf der Equity-Seite ist – was in aller Regel nicht der Fall sein wird –, und dann kann Ihre Zustimmung nicht ersetzt werden. Sie sind also auch rechtlich voll geschützt. Im Ergebnis ist das also eine sehr ausgewogene Lösung, die die Altgesellschafter schützt, ihnen insbesondere auch die Möglichkeiten erhält, sich weiter am Unternehmen zu beteiligen, indem sie eben auch neues Kapital einbringen. Es geht mir eher darum – und da ist noch Verbesserungsbedarf –, dass nicht bei den Gläubigern untereinander mit Mehrheitsbeschluss agiert werden kann, denn typischerweise sind das die Probleme in den großen Verfahren, dass dort die

heterogenen Gläubigergruppen sind, und dass sich dann zum Beispiel die zweite Reihe der Finanzinvestoren einkauft. Es gibt nämlich welche, die ein Sanierungskonzept haben, das die Bestandsbanken mittragen, und dann kommen welche herein, die sich sagen, da können wir uns vielleicht auch einkaufen und das Ganze blockieren. Da muss es eben möglich sein, einen Mehrheitsbeschluss zu fällen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Weiland auf zwei Fragen des Kollegen Lischka, bitte! Und zum Abschluss hat der Kollege Dr. Heider noch eine Frage, die wollen wir noch zulassen.

SV Dr. Nils G. Weiland, M.P.A. (Harvard): Die erste Frage bezog sich auf ein eigenständiges Sanierungsverfahren. Da bin ich, ehrlich gesagt, etwas skeptisch! Ich glaube, das ist in der Tat Terminologie, ob das ein eigenes Gesetz ist oder ein eigener Paragraf. Ich bin, was die Erfolgsaussichten eines eigenständigen Sanierungsverfahrens anbelangt, eher skeptisch. Ich meine, der Schutzschirm kann dazu ausgebaut werden, mittel- und langfristig, der müsste aber noch ein bisschen fortentwickelt werden. Darüber ist heute auch gesprochen worden. Ein eigenständiges Sanierungsverfahren, damit es Erfolg hat, setzt nach meinem Dafürhalten voraus, dass eine beteiligte Person – ein objektiver Dritter, ein Sachverwalter, wie auch immer – mit gewissen Eingriffsrechten ausgestattet ist. Ohne derartige Zwangsrechte kann so ein Sanierungsverfahren als geordnetes rechtliches Verfahren wohl nicht mit Erfolg funktionieren, denn ansonsten könnte man es auch im Wege einer freiwilligen Restrukturierung probieren, wie das auch passiert und funktioniert und ausgesprochen aufwendig ist. Da müsste man sich sehr genau anschauen, welche Zwangsmittel man einräumt. Was könnten Anreize sein, um so ein Verfahren zu befördern? Derjenige, der von so einem Verfahren am meisten betroffen ist, ist der Schuldner bzw. sind die Anteilseigner des Schuldners, das heißt, um denen einen Anreiz zu geben, in dieses Verfahren hineinzugehen, wäre es eine Möglichkeit, in Aussicht zu stellen, dass ihnen Anteile zumindest teilweise, etwa zu einem bestimmten Prozentsatz, bei einer Sanierung erhalten bleiben. Das wäre ein Anreiz, um den Entscheidungsträgern in den Unternehmen frühzeitig zu signalisieren: „Ihr könnt hineingehen und ihr wisst, dass bei diesem Verfahren für euch zumindest ein Bodensatz übrig bleibt und ihr nicht Gefahr lauft,

alles zu verlieren.“ Das sind die beiden Elemente: Zum einen den Erhalt eines Mindestmaßes an Equity, und zum andern muss es einen Dritten geben, der gewisse Zwangseingriffsrechte hat.

Das andere war die Spezialfrage „Restschuldbefreiung bei Steuerhinterziehung“. Ich habe naiv immer gedacht, dass Steuerhinterzieher tatsächlich von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Das ist nicht so. Es gibt Rechtsprechung, die ich nie richtig verstanden habe, die das anders sieht. Insofern finde ich den Vorschlag des Bundesrates, das hier klar zu stellen, absolut richtig. Es ist kein ökonomisches Problem vom Umfang her, aber es ist ein Gerechtigkeitsproblem. Es ist mir nicht klarzumachen, warum Steuerhinterziehung davon erfasst sein soll, andere Delikte, die einen geringeren Nachteilgehalt haben, aber doch.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Dr. Heider, bitte!

Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Der Wirtschaftsausschuss weiß es zu würdigen, dass er sich an der Anhörung des Rechtsausschusses beteiligen kann. Ich wollte noch einmal gegen Ende den Blick auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens lenken und hätte eine Frage mit der Bitte um Beantwortung aus der richterlichen Praxis durch Herrn Sporré und aus der anwaltlichen Praxis von Frau Brenner. Nach all dem, was gerade schon besprochen worden ist, kommt der Verfahrenseröffnung eine große Bedeutung zu. Der Schuldner, der dort Angaben macht, hat es in der Hand, das Verfahren in eine Richtung zu drängen, bei der erst zu einem späteren Zeitpunkt und zum großen Nachteil der Gläubiger auffallen kann, dass seine Angaben möglicherweise nicht den Tatsachen entsprechen. Im Entwurf ist keine Sanktion für den Fall enthalten, dass die Angaben, die der Schuldner macht, in einer oder in mehreren Einzelheiten nicht den Tatsachen entsprechen. Halten Sie es für geboten, dass eine Sanktion für falsche Angaben im Eröffnungsantrag vorgesehen wird und würden Sie unter Umständen eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners mit der Einreichung seines Antrages befürworten?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Brenner, bitte!

SVe Barbara Brenner: Eine sehr kluge Frage, die auch immer sehr heftig diskutiert wird. Sanktioniert werden falsche Angaben im Verbraucherinsolvenzverfahren. Der einfache Verbraucher, der kriegt also „die Rübe abgeschlagen“, wenn er auch nur einen Gläubiger zu wenig oder falsch angibt. Das ist im Regelinsolvenzverfahren nicht vorgesehen. Ich halte es auch nicht für zwingend erforderlich, denn die Schuldner haben in der Situation oft überhaupt keinen Überblick über ihre Vermögensverhältnisse, sollen aber trotzdem frühzeitig in das Insolvenzverfahren gehen. Wir sind ja dankbar, wenn wir einen Antrag bekommen. Viele Anträge, auch großer Unternehmen, werden handschriftlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt. Wir sind trotzdem dankbar, dass der Antrag vorliegt, damit der Richter schnell einen Sachverständigen in das Unternehmen schicken kann, um zu prüfen, was da los ist. Und er wird es schon herausfinden. Sie müssen einfach entscheiden, welches Ziel Sie verfolgen möchten. Möchten Sie, dass die Unternehmen schnell ins Verfahren hineingehen, dann dürfen Sie nicht allzu viele Sanktionen verhängen. Das spricht sich herum. Wenn der erste dann nicht restschuldbefreit wurde, als Geschäftsführer weiter strafrechtlich haftbar gemacht wurde, wird sich das herumsprechen. Das ist ja heute schon so. Bei einem Unternehmer, der ins Insolvenzverfahren geht, geht die Akte über die Mitteilung in Zivilsachen sofort zur Staatsanwaltschaft. Es wird überprüft, ob er sich strafbar gemacht hat. Es hängt ein riesiges Damoklesschwert über ihm. Das ist auch die Angst, weshalb die da nicht hineingehen. Die Franzosen haben das clever gelöst. Die haben die „procédure de sauvegarde“ eingerichtet und das an Straffreiheit geknüpft, auch wenn es nachher nicht klappt. Wir hatten früher mal die Vergleichsordnung, das war eigentlich ein geniales Instrument. Wir hatten Eigenverwaltung, wir hatten die Initiative des Unternehmers, in dieses Verfahren zu gehen oder ins andere – und es war Straffreiheit daran geknüpft. Das hätten wir heute eigentlich ganz gerne wieder, wenn ich das heute richtig verstanden habe. Vielleicht sollten wir die alten Textausgaben nochmal ausgraben. Ich glaube, ich habe auch noch einen alten Kommentar. Bestrafung halte ich immer für kontraproduktiv, wenn Sie das Ziel verfolgen, die Leute früh ins Verfahren zu bekommen. Ansonsten bestrafen Sie! Aber Herr Professor Haarmeyer hat es schon gesagt: Das Strafen hat die letzten 100 bis 140 Jahre nicht viel bewirkt. Vielleicht verzichten wir einfach mal darauf, gönnen es ihm, dass er den Überblick verloren hat, und stellen den Überblick halt wieder her. Wir haben ja die Profis.



Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die gleiche Frage ging noch an Herrn Sporré.

SV Oliver Sporré: Hier sind wir im Großen und Ganzen einer Meinung. Es gibt ein Gefälle zwischen Verbraucherinsolvenzverfahren und Unternehmensinsolvenzverfahren. Das ist klar. So am reinen Tisch würde man meinen, ja klar, wenn da jemand Angaben macht, dann soll er auch dafür sorgen, dass die richtig sind, und das gegebenenfalls an Eides statt versichern. Allerdings ist es insbesondere bei kleinen GmbHs so, dass die überhaupt gar keinen Überblick mehr haben, was Sie auch schon gesagt haben. Man würde praktisch diese Leute in eine Strafbarkeit, also in ein zusätzliches Problem treiben. Hier sollte man der Praktikabilität den Vortritt lassen und von einer Bestrafung oder einer sonstigen Sanktionsmöglichkeit absehen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen, insbesondere für die letzten Ausführungen. Ich bin in meinem Anwaltsleben strafrechtlich orientiert und denke hin und wieder darüber nach, ob man im Insolvenzverfahren diese Strafbarkeit überhaupt braucht. In anderen Ländern – in den USA beispielsweise – sieht man das etwas anders als bei uns. Ich sage es auch ganz offen, was mir in letzter Zeit immer mehr auffällt: Zunehmend sitzen auch die Steuerberater und die Wirtschaftsprüfer mit auf der Anklagebank. Ob das sein muss, darüber habe ich meine eigenen Vorstellungen. Ich danke Ihnen, wir werden über das, was Sie vorgetragen haben, nachdenken. Ich bin mir sicher, dass die eine oder andere Änderung in den Gesetzentwurf einfließt. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg! Ich danke den Kolleginnen und Kollegen, dass Sie hier gewesen sind, und wünsche Ihnen allen noch eine schöne Woche.

Ende der Sitzung: 16.40 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Vorsitzender